

Karl Jacob

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

2 JAHRG.    ◀    15. FEBRUAR 1927    ▶    4. HEFT

## Deutschlands Kriegsversorgung.

Von Erich Rossmann, Stuttgart, M. d. R.

Die soziale Arbeit wird in Deutschland noch manches Jahrzehnt von den Opfern beeinflusst sein, die der Weltkrieg an Leben und Gesundheit von unserer Volke gefordert hat. Erst seit kurzem besitzen wir zuverlässige Zahlen, die uns eine richtige Vorstellung von der Größe des Problems ermöglichen. Die gewaltige Armee der deutschen Toten zählte am Ende des Krieges 1 808 545 Mann. Sie hat sich inzwischen durch jene Kriegsteilnehmer verstärkt, die erst nach Beendigung des Krieges ihren Kriegsleiden erlegen sind. Man kann jetzt mit rund 2 Millionen Toten rechnen.

Der Tod dieser Menschen schafft den Rechtsgrund für die Versorgung der Witwen, Waisen und Eltern.

Die Höchstzahl der jemals vorhandenen Kriegerwitwen ist nie ermittelt worden. Das statistische Reichsamt schätzt sie auf 600 000. Im Oktober 1926 standen noch 361 024 Witwen in der Versorgung. Lange Zeit waren die Kriegerwitwen begehrte Parteien. Sie hatten eine Wohnung, eine Ausstattung, die von der Fürsorge oft zweckmäßig ergänzt und schuldenfrei gestaltet worden war, sie erhielten eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages ihrer Rente und die Kinder aus erster Ehe fielen mindestens bis zum 18. Lebensjahr weiter unter die Versorgung. Rund 200 000 Witwen haben sich bis jetzt wieder verheiratet. Die Entlastung des Reichshaushalts durch die Wiederverheiratung ist mindestens auf eine halbe Milliarde Mark jährlich zu schätzen. Die Kosten dieser Entlastung — um das hier vorwegzunehmen — tragen neben der Einbuße an Lebensglück, die mit enttäuschten Ehehoffnungen immer mehr oder weniger verbunden ist, jene Frauen, die nicht zur Ehe gelangten, weil andere Hunderttausende zwei- und dreimal heirateten. Diese Seite der Kriegsbilanz wird leider häufig übersehen.

In den letzten Jahren haben die Eheschließungen der Kriegerwitwen sehr nachgelassen. Das Reichsarbeitsministerium stellt jetzt nur noch 5000 Wiederverheiratungen im Jahre in Rechnung. Die Zahl der versorgungsberechtigten Witwen hat sich von Okto-

ber 1924 bis zum Oktober 1926 nur um 3926 vermindert. In den nächsten Jahren ist damit zu rechnen, daß Abgänge und Zugänge sich ungefähr ausgleichen. Man wird auf lange Zeit mit rund 350 000 versorgungsberechtigten Witwen zu rechnen haben.

Auch eine Ermittlung der Höchstzahl der Waisen hat nie stattgefunden. Die Bewegung nach unten hat hier rapide eingesetzt. Im Oktober 1924 wurden noch 962 486 versorgungsberechtigte Halbwaisen gezählt. Zwei Jahre später waren es noch 849 087, also 113 399 weniger. Eine gleiche Verminderung wird auch in den nächsten Jahren eintreten. Die Zahl der Vollwaisen hat sich in zwei Jahren nur von 65 486 auf 62 070 vermindert. Da der Tod jeder Kriegerwitwe mit Kindern aus Halbwaisen Vollwaisen macht, ist der Zugang hier noch recht stark. Eine große Zahl von Kriegswaisen wird noch lange bleiben; theoretisch bis ans Ende dieses Jahrhundert.

Die Zahl der Eltern, die Versorgung erhalten, hängt ganz von der Gestaltung der Gesetzgebung ab. Im Oktober 1924 bezogen 131 187, zwei Jahre später 141 064 Elternteile eine Elternrente; Elternpaare waren es 62 734 bzw. 67 230. Hinzugekommen sind infolge einer Verbesserung der Gesetzgebung im Jahre 1925 jetzt auch rund 27 000 Elternbeihilfe-Empfänger. Trotz des starken Abgangs durch Tod — 9000 im Jahre 1926 — ist die Tendenz hier noch steigend, weil viele Eltern erst jetzt das für die Versorgung erforderliche Alter von 50 Jahren bei der Mutter und 60 Jahre beim Vater erreichen. Nach dem 31. März 1930 können allerdings nach dem geltenden Recht Ansprüche auf Elternversorgung nicht mehr gestellt werden.

Dem großen Heere der Toten und ihren Hinterbliebenen begegnet jener andere Zug der kranken, siechen, verkrüppelten, um Augenlicht und Verstand gebrachten Kriegsbeschädigten. Die ersten zuverlässigen Angaben über ihre Zahl stammen aus dem Jahre 1920. Die Versorgungsämter meldeten damals 1 537 000 Beschädigte (darunter 50 000 bis 60 000 Kapitulanten). Durch die Abfindung der um 10 Proz. in ihrer Erwerbsfähigkeit geminderten Beschädigten sank die Zahl im Jahre 1922 auf 1 275 000 und erfuhr nach der Abfindung der zu 20 Proz. in ihrer Erwerbsfähigkeit geminderten Beschädigten im Jahre 1923 eine weitere Verringerung auf 771 353 (darunter 50 422 Kapitulanten). Zwei Jahre später war die Zahl auf 792 143 (55 276 Kapitulanten) gestiegen. Diese Steigerung wird noch längere Zeit anhalten. Das 10-Millionenheer des Weltkriegs schickt immer aufs neue Kriegsteilnehmer in die Versorgung. 413 105 Beschädigte haben eine Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit um 30 und 40 Proz. erlitten, 323 762 — die Schwerbeschädigten — eine solche von 50 bis 100 Proz. Arbeiter und Bauern stellen das Gros der Kriegsoffer. Einige Mitteilungen über die Leiden der Kriegsbeschädigten dürften von Interesse sein. Es wurden 1924 gezählt: 2888 Kriegsblinde, 41 688 Lungentuberkulöse, 5410 Geistesranke, 44 657 Bein- oder Fußamputierte, 1264 Fälle,

in denen der Verlust beider Beine oder beider Füße vorliegt, 20 877 Arm- oder Handamputierte, 136 Fälle, in denen der Verlust beider Arme oder beider Hände vorliegt. In vielen dieser Fälle traf das Leiden mit anderen Leiden zusammen. Die Lungentuberkulösen waren in 5 393 Fällen noch mit anderen Leiden geplagt. Der Menschheit ganzer Jammer faßt uns an, wenn wir lesen, daß von den 136 Kriegsteilnehmern, die beide Arme oder Hände verloren haben, 6 blind, 2 tuberkulös, 2 geisteskrank waren und zweien neben beiden Armen ein Bein, zweien beide Arme und beide Beine abgeschossen wurden. Solche Häufung von Unglück weist die Statistik noch in mannigfacher Weise auf. Ein grausames Kapitel, dessen Studium jeden fühlenden Menschen zum Kriegsgegner macht.

Die Versorgung, die den Kriegsbeschädigten und ihren Hinterbliebenen nach dem Reichsversorgungsgesetz gewährt wird, umfaßt Rente, Heilbehandlung, Krankengeld, Hausgeld, soziale Fürsorge, Beamtschein, Sterbegeld und Hinterbliebenenrente. Schon diese Aufzählung läßt die außerordentliche Vielgestaltigkeit des Versorgungsrechts erkennen. Wenn man nicht weitschweifig werden will, muß man sich auf die Darstellung der allgemeinen Grundsätze der Versorgung beschränken. Alle Leistungen haben die Anerkennung der Gesundheitsstörung als Dienstbeschädigung zur Voraussetzung. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der Gesundheitsstörung und dem Militärdienst muß mindestens wahrscheinlich sein. Die bloße Möglichkeit genügt nicht. Zwischen den beiden Begriffen liegt die große Zahl der im Range auch nicht gleichwertigen Zweifelsfälle. Verwaltungserfahrung, ärztliche Wissenschaft und Spruchpraxis haben bei aller Flüssigkeit der Grenzen in das ungemein wichtige Gebiet der Bejahung oder Verneinung von Dienstbeschädigung doch eine gewisse Norm gebracht, die freilich sehr häufig mit der nicht immer unberechtigten Laienvorstellung in Widerspruch gerät, die ihrerseits wiederum sehr leicht geneigt ist, alle nachträglich auftretenden Dauerleiden bei Kriegsteilnehmern mit dem Kriegsdienst in Zusammenhang zu bringen. Hier wird immer ein peinlicher, nicht ausgleichbarer Rest bleiben.

Die Masse der Kriegsopter sieht natürlich nach wie vor in der Rente das wichtigste Stück der Versorgung. Das Rentenprinzip, das in der deutschen Versorgung herrscht, ist eine Kombination von Schadenersatz und Zuwendungen, die sich aus der Anwendung bestimmter sozialer Grundsätze ergeben. Als Schaden gilt die erlittene Einbuße von Erwerbsfähigkeit, wobei Grade unter 25 Proz. unberücksichtigt bleiben. Die Grundrente, die gewissermaßen die Unterlage der Gesamrente darstellt, ist für alle Beschädigten gleich. Sie beträgt zurzeit bei Erwerbsunfähigkeit 321,30 Mk. pro Jahr und dementsprechend für eine 30prozentige Erwerbsunfähigkeit 96,40 Mk. Aber die Grundrente verdient ihren Namen eigentlich gar nicht mehr, denn sie ist unter dem System

von Zulagen, das in die Reichsversorgung eingebaut ist, als solche gar nicht mehr erkenntlich. Zur Grundrente tritt beim Schwerbeschädigten — 50 Proz. und darüber — eine Schwerbeschädigtenzulage. Diese beträgt beim 50prozentigen Kriegsbeschädigten 28,60 Mk., beim Vollerwerbsbeschränkten aber nicht etwa das Doppelte, sondern 160,65 Mk. Die Rente erfährt also eine progressive Steigerung mit der zunehmenden Schwere der Beschädigung. Dieser Bestimmung liegt die wichtige Erkenntnis zugrunde, daß ein zu 90 Proz. in der Erwerbsfähigkeit Geschädigter im Vergleich zum 30prozentigen mehr als dreifach geschädigt ist, weil er den verbliebenen Rest seiner Arbeitskraft wirtschaftlich viel schwerer verwerten kann. Zu dem Betrag der Grundrente und der Schwerbeschädigtenzulage tritt für Beschädigte, die einen Beruf ausgeübt haben, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, eine sogenannte Ausgleichszulage von 35 Proz., für solche, deren Beruf erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten und besonders Maß von Leistung und Verantwortung erforderte, eine Ausgleichszulage von 70 Proz. Die einfache Ausgleichszulage erhalten 83,1 Proz., die erhöhte 1 Proz., keine Ausgleichszulage 15,9 Proz. der Beschädigten. Grundrente, Schwerbeschädigtenzulage und Ausgleichszulage bilden die Vollrente des Gesetzes, die für die Bemessung der Hinterbliebenenbezüge als Grundlage dient. Der verheiratete Schwerbeschädigte bezieht ferner (mit oder ohne Ausgleichszulage) eine Frauenzulage von 10 Proz. des Betrages, der sich aus Schwerbeschädigtenzulage und — soweit zuständig — der Ausgleichszulage ergibt. Schließlich tritt zu allen bisher genannten Bezügen eine Ortszulage von 14 bis 30 Proz. Beschädigte, die so hilflos sind, daß sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können, erhalten eine Pflegezulage, die je nach Lage des Falles auf einen erhöhten und höchsten Satz gebracht werden kann, wenn die Gesundheitsstörung so schwer ist, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert. Stirbt der Rentempfänger, so wird ein Sterbegeld gewährt, das sich je nach Ortsklassen gegenwärtig zwischen 134 und 172 Mk. bewegt. Im Falle des Bedürfnisses werden an Schwerbeschädigte und Hinterbliebene Zusatzrenten gewährt. Die Hinterbliebenenrente baut sich auf der Vollrente des Beschädigten (s. o.) auf. Die Witwe erhält 40 Proz. dieser Rente; 50 Proz., so lange sie für ein Kind sorgt oder sobald sie das 45. Lebensjahr vollendet hat. Ist die Witwe erwerbsunfähig oder hat sie das 50. Lebensjahr vollendet, so erhält sie 60 Proz. der Vollrente. Für die Halbwaise werden 25 Proz., für die Vollwaise 40 Proz. der Vollrente des Verstorbenen als Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Ist der Tod eines Rentempfängers nicht die Folge der Dienstbeschädigung, so kommt bei Bedürftigkeit Witwen- und Waisenhilfe in Betracht, die jedoch zwei Drittel der Witwen-

und Waisenrente nicht übersteigen darf. Elternrente wird für die Dauer der Bedürftigkeit gewährt, wenn der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder geworden wäre. Bedürftig ist nur, wer erwerbsunfähig ist oder als Mutter das 50. Lebensjahr und als Vater das 60. Lebensjahr vollendet, keinen Unterhaltsanspruch gegenüber Personen hat, die imstande sind, ausreichend für ihn zu sorgen, und wenn außerdem das Einkommen eine bestimmte Grenze nicht übersteigt. Diese Grenze beträgt z. B. gegenwärtig in der Ortsklasse A rund 50 Mk. Wird die Grenze überschritten, so kann Elternbeihilfe gewährt werden.

Diese Darstellung des Rentenaufbaues wird jedermann von der Vielseitigkeit der Versorgung überzeugen. Die von Laien oft gestellte Frage: was bekommt wohl ein Kriegsbeschädigter, dem das und das fehlt, ist nicht ohne weiteres aus dem Handgelenk heraus zu beantworten. Die zuverlässige Beantwortung der Frage erfordert genaueste Kenntnis des Versorgungsrechts und der gesamten sozialen Verhältnisse des Beschädigten. Jeder Fall kann anders liegen, selbst beim Zusammentreffen durchaus ähnlicher äußerlicher Momente. Dieser Aufbau der Versorgung erschwert es auch ungemein, der Allgemeinheit, ja selbst Interessenten, wie unsere Fürsorger es sind, an die solche Fragen in der Praxis häufig herantreten, ein Urteil zu ermöglichen, ob die Versorgung der deutschen Kriegsoffer gut oder schlecht ist. Die geringste Monatsrente eines Beschädigten (30 Proz., Ortsklasse D, ohne Kinder) beträgt 9,20 Mk. Ein verheirateter, völlig erwerbsunfähiger in der höchsten Ortsklasse (Sonderklasse) mit 6 Kindern und erhöhter Ausgleichzulage erhält 204,20 Mk. monatlich. Uebersteigt das Einkommen, das er vielleicht trotz der Erwerbsunfähigkeit neben der Rente bezieht, 171 Mk. im Monat nicht, so erhält er noch die halbe Zusatzrente von 53,65 Mk., hat er gar kein Einkommen, oder übersteigt es 114 Mk. im Monat nicht, so erhält er zur Rente die volle Zusatzrente von 107,30 Mk. Er könnte also erhalten  $204,20 + 53,65 = 257,85$  Mk. eventuell  $204,20 + 107,30 = 311,50$  Mk. Bei einfachem Pflegebedürfnis treten hierzu 42,85 Mk., bei erhöhtem Pflegebedürfnis 71,40 Mk., bei höchstem Pflegebedürfnis 85,70 Mk. Es kann also ein dauernd bettlägeriger Siecher mit sechs Kindern in der Sonderklasse bis zu 397,20 Mk. Monatsrente beziehen und er darf daneben noch ein Einkommen bis zu 114 Mk. im Monat haben. Also eine Skala in der Versorgung zwischen 9,20 Mk. und rund 400 Mk., die sich beim Vorhandensein von mehr als sechs Kindern noch vergrößern kann! Ähnliche Ergebnisse zeigen sich bei einem Vergleich der Rente einer noch nicht 45 Jahre alten kinderlosen, erwerbsfähigen Witwe und älteren Witwen mit vielen Kindern. Einzelne Beispiele sprechen also an sich weder für noch gegen die Güte der Reichsversorgung. Die Verteidiger der Reichsversorgung werden dazu neigen, mit den Maximalrenten zu arbeiten, ihre Gegner gerne mit den Minimalrenten aufwarten. Gegen die ersteren spricht, daß die Maximal-

versorgung und die Bezüge, die sich ihr nähern, nur für einen verhältnismäßig kleinen Personenkreis in Betracht kommen, während die oft erheblich geschädigten Bezieher der mittleren und kleinen Renten in die Hunderttausende gehen. Die jetzt vorliegenden genauen Statistiken gewähren da interessante Einblicke. Pflegezulageempfänger gibt es nur 18933 bei einer Gesamtzahl von 736 867, auf einen Beschädigten entfallen im Durchschnitt nur 1,45 Kinder, Frauenzulage erhalten nur 261 000 Beschädigte. Im Durchschnitt erhält ein Kriegsbeschädigter rund 395 Mk. Rente im Jahr. Rund 120 000 von der Gesamtzahl erhalten dazu bei dringendem Bedürfnis durchschnittlich noch 556 Mk. Zusatzrente. 75 Proz. der Witwen erhalten (mit Kindern) eine Durchschnittsrente von 425 Mk., der Rest eine solche von 252 Mk.

Die deutsche Kriegsversorgung ist also recht mäßig, wenn sie auch keineswegs das Prädikat schlecht verdient. Der Aufbau ist — von Einzelheiten, namentlich schwer verständlichen Ausnahmen für die Oberklassen abgesehen — durchaus erfüllt vom modernen sozialen Gedanken. Was an ihr ausgesetzt werden muß, ist eine erhebliche Unausgeglichenheit, die sich durch ein im Uebermaß betontes Bedürftigkeitsprinzip und eine starke Vernachlässigung der großen Masse der Versorgungsberechtigten in den Jahren der Inflation in das Versorgungsrecht eingeschlichen hat. Es kann nicht als ein gesunder Zustand bezeichnet werden, daß bei einem Gesetz, das im wesentlichen doch Rechtsansprüche regeln soll, durch das System der Zusatzrenten die Ausgabe von 20 bis 30 Proz. des Gesamtaufwands mehr oder weniger in das Ermessen der Verwaltung gelegt ist. Das hat praktisch dazu geführt, daß heute etwa die Hälfte aller Beschädigten nur 50 bis 75 Proz. der Bezüge erhält, auf die sie vor dem 1. April 1920 Anspruch hatten. Dieser Zustand ist der wesentlichste Anstand, der zwischen den Organisationen und der Regierung gegenwärtig besteht. Ich selbst habe schon im Frühjahr vorigen Jahres nachgewiesen, daß mit einer Erhöhung des Aufwandes um 100 bis 150 Millionen Mark und mit dem Einbau eines Teils der Zusatzrente in den Rechtsanspruch die Spannung fast beseitigt werden könnte. Die Regierung hat auch dem von mir vorgeschlagenen Weg grundsätzlich zugestimmt, ihn jedoch im Hinblick auf die hohe Dauerlast der Versorgung und die spezielle Belastung des Sozialtats durch die Arbeitslosigkeit gegenwärtig nicht für gangbar erklärt. Der Reichstag hat allerdings in einem Beschluß die Unzulänglichkeit der Versorgung, die sich namentlich auch auf dem Gebiete der Elternversorgung konstatieren läßt, ausdrücklich anerkannt. Bei der Elternversorgung sind es die harten Vorschriften über die Ernährereigenschaft des Verstorbenen und die immer noch niedrigen Einkommengrenzen, die oft zu Entscheidungen führen, die der sozialen Moral des Volkes ganz unverständlich erscheinen.

Gewiß ist die absolute Last der Versorgung nicht gering. Im Haushalt für 1927 belaufen sich die Ausgaben für Kriegsbeschädigte und Altrentner auf 433 Millionen, für die Hinterbliebenen auf 633 Millionen, zusammen 1066 Millionen. In der Summe sind jedoch 61 Millionen für Kapitalabfindungen enthalten, die der Reichskasse allmählich wieder zufließen. Der Aufwand ist immerhin schon um 97 Millionen Mark geringer als im Vorjahr und ein weiteres Absinken, wenn auch nicht im gleichen Ausmaße, ist allmählich zu erwarten. Die Beseitigung einer schweren Spannung zwischen Regierung und Kriegsofern, die auch politisch sehr unangenehme Konsequenzen haben kann, erscheint darum bei gutem Willen nicht unmöglich.

Ueber eine Reihe interessanter Einzelprobleme, vor allem die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene, die Heilbehandlung und die neuerdings auf dem Gebiete der Siedlungstätigkeit und der Wohlfahrtspflege schon hervortretende Selbsthilfe der Kriegsbeschädigten-Organisationen wird bei Gelegenheit besonders zu sprechen sein.

## Familienfürsorge — Einheitsfürsorge.

### I

Von Hanna Hellinger.

Prinzip und System der Spezialfürsorge stehen Prinzip und System der Familienfürsorge gegenüber. Das Prinzip der Spezialfürsorge erfaßt den speziellen Notstand. Säuglingsfürsorgerin, Tuberkulosenfürsorgerin, Schulgesundheitsfürsorgerin sehen den rachitischen Säugling, das erholungsbedürftige Schulkind, den tuberkulösen Vater unter dem Gesichtswinkel der speziellen Not. Die Familienfürsorge erfaßt den Notstand der Gesamtfamilie. Sie sieht außer dem rachitischen Säugling das elende Schulkind, außer dem tuberkulösen Vater die übernervöse Mutter, sie sieht den Jugendlichen, den innere und äußere Not hart an die Grenze der Verwahrlosung treiben, und sie sucht für alles dieses Hilfsquellen aufzuspüren und flüssig zu machen. Jede gute Fürsorgerin arbeitet nach dem Prinzip der Familienfürsorge. Sie braucht das Vertrauen der Gesamtfamilie, um Boden für ihre Ratschläge zu finden. Sie kann an der Not keines Familienmitgliedes vorübergehen. Aber unter dem System der Spezialfürsorge kann sie nicht selbst Wege zur Hilfe weisen. Sie meldet: ist sie Säuglingsfürsorgerin, so meldet sie beim Besuch des Säuglings das verwahrloste Schulkind der Schulfürsorgerin, den kranken Vater der Tuberkulosenfürsorgerin, den verzweifelten Jugendlichen der Jugendfürsorgerin. Denn das System der Spezialfürsorge bedeutet Ausgangspunkt nach fachlicher Unterteilung, dementsprechend Zuständigkeit verschiedener Aemter: Gesundheitsamt, Jugendamt, Wohlfahrtsamt, dementsprechend grundsätzlich die Spezialfür-

sorgerin für den Spezialnotstand. Das System der Familienfürsorge heißt: einheitliche Zusammenfassung des fürsorgerischen Dienstes, grundsätzlich bezirkweise Einteilung der Arbeit. Dabei ist zu unterscheiden zwischen reiner Einheitsfürsorge — nur eine Fürsorgerin darf in die Familie kommen — und lediglich vereinheitlichter Fürsorge, die sehr wohl Spezialfürsorge zuläßt, jedoch als Ergänzungsfürsorge im Rahmen der Familienfürsorge und im engsten Zusammenarbeiten mit ihr. Also etwa, die Säuglingsfürsorgerin ist im Innendienst der ärztlichen Sprechstunde tätig, ihr assistiert die Familienfürsorgerin, die auch grundsätzlich die Hausbesuche macht und sie nur in schwierigen Sonderfällen zuzieht. Dann verhält sich die Spezialfürsorge zur Familienfürsorge etwa wie der Spezialarzt zum Hausarzt. Oder aber — und dies besonders dort, wo einseitig geschulte Kräfte vorhanden sind — die Spezialfürsorge wird beibehalten für die Gebiete, auf denen die Ausbildung der vorhandenen Fürsorgekräfte mangelhaft ist. Wo zum Beispiel die Familienfürsorge sich aus gesundheitsfürsorgerischen Anfängen entwickelt, werden sozialpädagogische Fürsorgekräfte ergänzend tätig sein, wo der Schwerpunkt in der sozialpädagogischen Arbeit liegt, wird durch hygienische Spezialkräfte nachgeholfen werden. Das geschieht unter einheitlicher Leitung, die allein einheitliches Arbeiten gewährleistet, die unfruchtbare Doppel- und Nebeneinanderarbeiten vermeidet.

Der Kampf der Meinungen um die Familienfürsorge geht weniger um das Prinzip als um das System. Schärfste Gegner der Familienfürsorge sind vielerorts die Aerzte, die durch die Familienfürsorge Vernachlässigung gesundheitsfürsorgerischer Aufgaben befürchten. Dieses Argument ist dort völlig unbegründet, wo die Familienfürsorge aus hygienischen Aufgaben erwuchs, wo sie sich aus ersten Anfängen der Säuglings- oder Tuberkulosen- oder Schulgesundheitsfürsorge zu umfassenden Aufgaben entwickelte, da mit der Behebung des Spezialnotstandes nichts erreicht wurde. Das Argument ist aber auch dort nicht begründet, wo die Familienfürsorge zwar nicht aus gesundheitsfürsorgerischen Anfängen kommt, aber durch hygienisch gut geschulte Kräfte geleistet wird und eine zweckmäßige Spezialisierung im oben angedeuteten Sinne durchgeführt wird. Selbstverständlich sind die Fürsorgerinnen für die im Auftrage des Gesundheitsamtes oder der Fürsorgesätze ausgeführten Aufgabengebiete dem Arzt verantwortlich.

Von Familienfürsorge zu reden, wo diese nur Teilgebiete der fürsorgerischen Aufgaben umfaßt, ist unbegründet. Nur wo die Familienfürsorge gesundheits-, erziehungs- und wirtschaftsfürsorgerische Aufgaben hat, verdient sie ihren Namen. Wir als Sozialisten, die wir die engste Verbundenheit wirtschaftlicher mit gesundheitlicher und erzieherischer Not nur allzu genau kennen, sollten in der Konstruktion von Spezialnotständen besonders vorsichtig sein!



Nimmt man der Familienfürsorge grundsätzlich alle gesundheitsfürsorglichen Aufgaben, wie es z. B. die Richtlinien der Stadt Berlin über die Familienfürsorge tun\*), und stellt dafür Spezialfürsorgerinnen ein, dann nimmt man ihr die Möglichkeiten, vorzubeugen, schneidet sie von den Erfassungsquellen der Not — den Säuglings- und Kleinkinderfürsorgestellen — ab und verweist sie auf Meldungen. Die bleiben unvollständig, weil die bewußt spezialistisch eingestellte Fürsorgerin oftmals erst Erziehungs- und Wirtschaftsnotstände sieht, wenn sie auch dem Fernerstehenden auffallen, und nun Durchgreifen sehr viel schwerer ist. Dadurch tritt das Moment der Zufälligkeit für die Hilfe in den Vordergrund, mit dem wir endgültig brechen sollten. Trennt man die Schulfürsorge von der Familienfürsorge, so schneidet man eine weitere wichtige Erfassungsquelle, die Schule, ab. Die Schulfürsorgerin hat bekanntlich Aufgaben nach zwei Richtungen: als hygienische Schularzt-Assistentin bei Reihen- und anderen Untersuchungen des Arztes und bei der Ueberwachung seiner Anordnungen in der Familie, und sozialpädagogische durch Einvernehmen mit der Lehrerschaft und möglichst frühzeitiges Erfassen der Schulschwänzer, der aufsichtslosen und arbeitenden Kinder, der erzieherisch und wirtschaftlich Gefährdeten. Die gut durchgeführte Schulfürsorge ist eine der Grundlagen aller vorbeugenden Jugendfürsorge. Es ist kein Zufall, sondern eine notwendige Entwicklung, daß vielerorts aus der Schulfürsorge eine Familienfürsorge wurde. Die oben erwähnten Groß-Berliner Richtlinien nehmen die Schulgesundheitspflege aus der Familienfürsorge heraus und übertragen sie Spezialfürsorgerinnen. Das bedingt eine Zweiteilung; denn es ist klar, daß dann für den anderen, den nicht gesundheitsfürsorglichen Teil der Schulfürsorge, der im wesentlichen familienfürsorglicher Art ist, eine andere Fürsorgerin die enge Verbindung mit der Lehrerschaft herstellen muß. Damit ist eine große Menge von Ueberweisungsarbeit verbunden; denn die Schulfürsorgerin, die sich auf den hygienischen Teil beschränkt, muß natürlich jede andere Beobachtung der Familienfürsorgerin melden. Hat sie ein offenes Auge, so sieht sie bei den Reihenuntersuchungen mancherlei. Die Fürsorgerin muß also gerade da aufhören zu arbeiten, wo sie als Fürsorgerin anfangen möchte. Eine Regelung, die eine Trennung der Schulgesundheitspflege von der Schulfürsorge bezweckt, ist nur denkbar, wenn sie sich das Nürnberger System zum Muster nimmt, wo neben der Familienfürsorgerin, die zugleich Schulfürsorgerin ist, Schwestern als Schularzt-Assistentinnen tätig sind, in der Weise, daß neben der Schwester auch die Familienfürsorgerin abwechselnd an Reihenuntersuchungen teil hat und alle häuslichen Ueberwachungen übernimmt.

\*) Vgl. „Berliner Wohlfahrtsblatt“ Nr. 7 S. 104.

Beschäftigt sich die Familienfürsorge vorwiegend mit Erziehungsnotständen, vereinzelt mit Wirtschaftsnotständen (gerade die Berliner Richtlinien sehen in der Wirtschaftsfürsorge stark die Arbeit ehrenamtlicher Organe vor), so verliert sie die beste Zugangsmöglichkeit zur Familie. Es herrscht gegen alles, was amtliche Fürsorge heißt, noch ein Mißtrauen im Kreise derer, die sie in Anspruch nehmen, das aus derselben Quelle stammt wie die Abneigung gegen bürgerliche Wohltätigkeit. Der Grund dazu ist der Widerwille gegen Heilungsmaßnahmen, die nur ein Pflasterchen sind gegen das Herumkurieren an Symptomen. Man fürchtet auch, die öffentliche Fürsorge sei nur das Mäntelchen, um tiefer gärende Unzufriedenheit zu beschwichtigen. Dieses Mißtrauen wird auf das Organ der Fürsorge, die Fürsorge, übertragen und wächst, je mehr ihr Wirkungskreis nur die Schäden erfaßt, die im wesentlichen Ergebnis der heutigen Wirtschaftsordnung sind. Die Fürsorgerin findet den ersten Zugang in eine Familie viel schwerer, wenn sie auf die Anzeige von der Polizei kommt, daß der zwölfjährige Junge gestohlen hat. Sie findet ihn sehr viel leichter, wenn sie bereits die Familie kennt, mit der Mutter schon vieles besprochen hat, sich um den Säugling kümmert, der die Säuglingsfürsorge besucht und Höhen Sonnenbestrahlung und Lebertran erhält, oder wenn sie gar durch die Tätigkeit als Schulfürsorgerin den Jungen selbst schon kennt und ihm auch schon etwa eine Erholungsverschickung verschafft hat. Fürsorgetätigkeit wird nur sinnvoll, wenn sie auf das Vertrauen der Familie gegründet ist. Einen Rat kraft seiner Autorität als Fürsorgerin oder Amtsperson erteilen zu wollen, und zu verlangen, daß dieser Rat befolgt wird, heißt, an der Psychologie von Eltern und Kindern glatt vorbeigehen, besonders dann, wenn der Rat gar nicht gesucht wird, wie meist bei Erziehungsgefährdungen.

Die Frage, welchem Amt die Familienfürsorge angeschlossen ist, ist durchaus unwesentlich. Es kann sowohl das Gesundheits- wie das Jugend- wie das Wohlfahrtsamt sein, je nachdem welches Amt entwicklungsgemäß der Ausgangspunkt wird. Am vernünftigsten scheint freilich die Zusammenfassung aller fürsorgerisch tätigen Kräfte in einer gesonderten Dienststelle. Nicht gleichgültig ist hingegen die Frage, wieviel Kräfte vorhanden, wie sie ausgebildet und wie groß die Bezirke sind. Bei Ueberlastung der Fürsorgerin tritt selbstverständlich eine Verwässerung und Verflachung der Arbeit ein. Doch ist es eine bekannte Tatsache, daß die durchgeführte Familienfürsorge insgesamt bei gleichem Leistungseffekt weniger Kräfte braucht als das spezialisierte System.

Aus einer vom Deutschen Städtetag veranstalteten Rundfrage über Familienfürsorge\*) ist zu ersehen, daß überall die Organisation

\*) Mitteilungen des Deutschen Städtetages, 1926, Nr. 7.

eine andere ist, doch kann man wohl in 25 Städten von den 42 in Frage kommenden, von einem vereinheitlichten Außendienst für Gesundheits-, Jugend- und Wohlfahrtsamt sprechen, wobei auf dem einen oder anderen Gebiet ergänzend Spezialfürsorgerinnen tätig sind.

Es sei nochmals betont: Familienfürsorge als Einheitsfürsorge ohne spezialfürsorgerische Ergänzung ist ebenso unzweckmäßig, wie es das System der reinen Spezialfürsorge oder das System der Groß-Berliner Zweiteilung ist. Die Ergänzung muß sich einmal nach der Ausbildung der betreffenden Fürsorgerinnen richten und wird daher überall verschieden sein müssen. Denn selbstverständlich geht es nicht, daß die einseitig hygienisch vorgebildete Fürsorgerin oder Schwester nun plötzlich die Familienfürsorge einfach so „mitmacht“ — oder besser — das geht nur bei tüchtigsten Persönlichkeiten, ebensowenig wie die noch nie hygienisch tätig gewesene Fürsorgerin ohne weiteres die hygienischen Aufgaben mit übernehmen kann. Zum zweiten muß aber auch für gewisse Spezialaufgaben die Spezialfürsorgerin existieren, so etwa nach der hygienischen Seite: die Tuberkulosefürsorgerin im Innendienst der TBC.-Beratungsstellen und für die Fälle offener und schwerer Tuberkulose im Außendienst, in großstädtischen Verhältnissen die Säuglingsfürsorgerin im Innendienst der Säuglingsberatungsstellen — daneben als 2. Kraft die Familienfürsorgerin — und als Ergänzungsfürsorgerin im Außendienst bei besonders schwierigen Fällen als Beraterin der Familienfürsorgerin oder dort, wo in ganz geordneten Verhältnissen nur die Mutter einen Berater für den Säugling oder das Kleinkind braucht; nach der pädagogischen Seite: dort, wo direkte Erziehungsarbeit zu leisten ist, also die Fürsorgerin, die mit feinstem pädagogischen Verständnis Schutzaufsichten über besonders schwierig gelagerte Fälle ausüben kann und die die „Pflegeamtsarbeit“ übernimmt, und der männliche Fürsorger, der die Schutzaufsichten über männliche Jugendliche durchführt.

Wir können vom sozialistischen Standpunkt aus gar nicht scharf genug eine Trennung zwischen vorbeugender und nachgehender Fürsorge ablehnen, wie es z. B. die grundsätzliche Loslösung aller gesundheitsfürsorgerischen Aufgaben von der Familienfürsorge mit sich brächte. Für uns hat Fürsorge überhaupt nur Sinn und Berechtigung, wenn sie vorbeugt, vorbeugt nach jeder Richtung gesundheitlich, wirtschaftlich, erzieherisch. Können wir gesundheitlich vorbeugen, ohne das wirtschaftliche Problem zu sehen, oder die pädagogische Beeinflussung und Aufklärung in Mütter- und Elternabenden zu verabsäumen? Warum trennen wir, was zusammengehört, machen aus der Familienfürsorge ein Schlagwort ohne Inhalt, eine Stelle, die abgeschlossen von den Erfassungsquellen, zur Meldestelle für bereits vorhandene

Schäden wird, und nie und nimmer das Vertrauen der Bevölkerung erreichen kann, das allein eine Berechtigung zum fürsorgerischen Arbeiten gibt.

## II

### Von Hedwig Wachenheim.

Genossin Hellinger behandelt die Organisation der Außenfürsorge und fordert dafür die Familienfürsorge, die sie sehr richtig Einheitsfürsorge nennt. Wir wünschten, daß dieser Ausdruck sich für die von der Genossin Hellinger mit uns geforderte Organisationsform einbürgerte. Einmal ist „Familienfürsorge“ schon für das, was heute notwendig ist, ein zu enger Begriff. Die Fürsorgerin darf ja nicht nur die Abhängigkeit des Fürsorgebedürftigen von seiner Familie bei ihrer Diagnose berücksichtigen, sie muß seine gesamte soziale Lage, seine Abhängigkeit von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen beachten und sie muß für die Behandlung seines Falles ebenso über die Familie hinaus die weitere Umgebung, die der Fürsorgebedürftige durch Beruf und seine freiwillige soziale Eingliederung hat, zur Heilung heranziehen.

Der nüchterne Ausdruck Einheitsfürsorge empfiehlt sich aber auch, weil manche Kreise die romantische Vorstellung mit dem Ausdruck Familienfürsorge verbunden wissen wollen, als sei durch sie ein Wiederaufbau der Familie möglich. Gerade jetzt erscheinen die Vorträge, die auf Veranlassung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge im September 1925 bei einer Tagung auf der Weggscheide gehalten wurden und die Familienfürsorge behandeln<sup>\*)</sup>. Dort sagt in einem einleitenden Aufsatz, in dem er vergebens den nationalliberalen Mittelweg zwischen „den Kirchen, die durch ihre sakramentale Auffassung von Ehe und Familie eine Verkennung der menschlichen Natur begehen“ und denen, „die die Familie zugunsten der Gesellschaft aufheben wollen“, Aloys Fischer zum Schluß: „Worauf es ankommt, scheint mir dies zu sein, daß die Spezialfürsorgen im System der Familienfürsorge in innere Beziehung und Einheit gesetzt werden und daß ihr ausdrücklicher Endzweck Sicherung und Schutz der Familie selbst und die Befreiung der familienschöpferischen Kräfte und Instinkte von den Drosselungen und Verbiegungen der hemmenden Verhältnisse einschließlich der unrichtigen Lebensansprüche und Vorstellungen der Menschen selbst werde.“ Es ist naiv, der Fürsorge Aufgaben zu stellen, die durch eine Gesellschaftsumwandlung bedingt und nur durch eine solche weiterentwickelt werden können.

Doch enthält die Broschüre sonst wichtige und bedeutende Aufsätze. Eine Reihe von Genossen haben an ihr mitgearbeitet.

<sup>\*)</sup> Familie und Fürsorge. Vortragsfolge, herausgegeben von Dr. W. Polligkeit. Beyer und Söhne, Langensalza.

Unser kürzlich verstorbener Genosse Albert Kohn behandelt „Gefahren der Wohnungsnot für die Familie“, Genossin Henriette Fürth „Die Not der Kinderreichen“, Genosse Binder „Zerstörende Wirkungen der Wirtschaftsnot auf das Familienleben und Hilfsmaßnahmen der Fürsorge“, Genosse Maier „Die Berücksichtigung der Familie in der Lohn-, Besoldungs- und Steuerpolitik“, Genosse Rodewald „Die Familie als Objekt der Gesundheitsfürsorge“ und Genosse Ollendorf „Die Organisation der Familienfürsorge“, alles Gebiete, auf denen tatsächlich die Familie und nicht der einzelne je nach der Art der Fürsorgebedürftigkeit das Objekt der Fürsorge sein muß.

Sehr interessant für die von Fischer der Familienfürsorge gestellte Aufgabe sind die Aufsätze von Veidt-Herborn und Storck-Lübeck. In einem sehr guten Aufsatz weist Storck über die Einheit der Familie hinaus, indem er vorschlägt, die Eltern kollektiv für ihre erzieherische Aufgabe zu gewinnen, der Elternschaft Aufgaben der Jugendfürsorge zu übertragen und sie in die Jugendpflege hineinzuziehen. Er nennt das „den Weg, der in der Richtung der Weiterbildung der Familienkraft liegt.“ Schade nur, daß in einem so ernsten Aufsatz Sätze stehen wie der folgende: „Wenn Eltern und Geschwister auf der Karte nachsuchen, wohin das Kind kommt, wenn sie über Art und Lebensweise der Bevölkerung dieser Gegend, über Klima, Bodenbeschaffenheit usw. aufgeklärt werden, dann kommt von diesem Fürsorgeakt her gerade geistiges Leben in die Familie, die oft ihre geistige Nahrung nur aus der Parteizeitung und den Volksversammlungen schöpfen.“ Wie stellt sich Herr Storck Parteizeitungen und Volksversammlungen und das geistige Niveau einer Arbeiterfamilie vor? Es wäre sehr im Interesse der Fürsorge, wenn der Leiter eines großstädtischen Jugendamts etwas mehr Kenntnis des proletarischen Lebens und etwas mehr Respekt vor ihm hätte. Veidt sagt: „Heute sind Ehen und Familien zumeist atomisiert, geschichtslos, traditionslos und pietätlos geworden,“ und weiter „die sittlichen Anschauungen von Ehe und Familie sind stark verändert.“ Veidt führt das auf die allgemeine Verwirrung und Verwüstung der Sozial-, Ehe- und Familienmoral zurück. Er stellt der Fürsorge zwar einige Aufgaben, meint aber, daß im Ganzen eine Erneuerung nur aus der seelischen Tiefe zu schöpfen sei. Bei ihm heißt sie Religion. Wir würden sagen, daß eine allgemeine Erneuerung des menschlichen Zusammenlebens durch die Entwicklung zum Sozialismus allein auch diese Frage lösen kann.

Wir können uns sparen, weiter hier auf das Problem einzugehen, da die an anderer Stelle angekündigte öffentliche Tagung der Arbeiterwohlfahrt\*) sich voraussichtlich näher mit dieser Frage beschäftigen wird.

\*) Siehe Seite 126 dieser Nummer der „Arbeiter-Wohlfahrt“.

# Eheberatung.

Von Dr. Karl Kautsky, Leiter der städtischen Eheberatungsstelle in Wien.

Wenn zwei Menschen heiraten wollen, so pflegen sie sich im allgemeinen vorher über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse auseinanderzusetzen. Der Staat fragt nach ihrer juristischen Ehefähigkeit, nach Mündigkeit, Zivilstand usw., in Oesterreich auch danach, ob nicht etwa ein katholisch Geschiedener oder Jude und Christ heiraten wollen. Dem Staate sowohl wie den meisten Heiratslustigen erscheint eine Frage nach ihrer körperlichen Ehe-tauglichkeit als höchst überflüssig. Und doch gilt das Schillerwort

„Drum prüfe, wer sich ewig bindet“

kaum auf einem andern Gebiete so uneingeschränkt wie auf dem der gesundheitlichen Voraussetzungen zu einer glücklichen Ehe. Nicht nur der einzelne Eheschließende selbst, auch sein Partner, die Nachkommenschaft und mittelbar die Gesellschaft als ganzes können unter Umständen aufs schwerste beeinträchtigt werden, wenn ein Kranker oder Scheingesunder zur Ehe und Fortpflanzung schreitet.

Das gesellschaftliche Gesamtinteresse wird vor allen Dingen materiell belastet durch vorzeitige Invalidisierung Erwachsener und durch Erzeugung minderwertiger, der öffentlichen Fürsorge bedürftiger Nachkommen.

Der einzelne Eheschließende kann geschädigt werden, unmittelbar durch die mit dem Geschlechtsverkehr und die Fortpflanzung verbundenen erhöhten Ansprüche an seine körperliche Leistungsfähigkeit — vor allem gilt dies für die Frau! —, mittelbar dadurch, daß er materiell durch die Obsorge für die Familie stärker belastet wird.

Der Ehepartner kann auf die mannigfaltigste Weise beeinträchtigt werden, gesundheitlich vor allem durch die Uebertragung ansteckender Krankheiten (Tuberkulose, Syphilis, Tripper) gesundheitlich und seelisch durch geschlechtliche Abnormitäten des andern Teils (Homosexualität, Mißbildungen, Unfruchtbarkeit bei beiden Geschlechtern, Impotenz beim Manne, Gefühlskälte bei der Frau), seelisch und materiell durch Geisteskrankheit oder Trunksucht des andern Gatten.

Die Nachkommenschaft ist bedroht, einmal durch die Ansteckung und die oben genannten Infektionskrankheiten, ferner vor allem durch die Vererbung von Mißbildung und Krankheitsanlagen.

Wie man sieht, ist die Verantwortung auf gesundheitlichem Gebiete, die jeder Eheschließende auf sich nimmt, durchaus nicht klein. In unserer Zeit, die so übertoll ist an Jammer und Elend, so arm an Glück, in der gleichzeitig so wenig Mittel für die Be-

treuung von Blinden, Tauben, Schwachsinnigen und ähnlichen Enterbten des Lebens übrig sind, ist es nun von ausschlaggebender Bedeutung, wenigstens die Summe des vermeidbaren Unglücks immer mehr herabzusetzen. Auf allen Gebieten der Gesundheitspflege ist die vorbeugende, schon den Ausbruch des Uebels verhütende Richtung im Vordringen gegenüber der heilenden, die erst das bereits ausgebrochene Uebel bekämpft. Aertzliche Eheberatung ist einer der bedeutungsvollsten Zweige vorbeugender Medizin, da sie eben nicht nur am Einzelindividuum angreift, sondern stets an einer Vielheit, deren Schicksal durch die Ehe zu einem untrennbaren Knoten verknüpft wird.

Es ist nun von mancher Seite der Vorschlag gemacht worden, der Staat möge die Erlaubnis zur Eheschließung von einem ärztlichen Heiratszeugnis abhängig machen. Die Idee klingt recht vernünftig, doch erscheint sie uns, in der Gegenwart wenigstens, als undurchführbar. Vor allem ist der Arzt nie in der Lage, mit so apodiktischer Sicherheit wie der Jurist das Vorliegen oder Fehlen bestimmter Voraussetzungen festzustellen. Der Jurist kann wohl sagen, ob jemand ledig oder verwitwet, Katholik oder Mohamedaner, mündig oder minderjährig ist, der Arzt kann jedoch nie mit hundertprozentiger Sicherheit sagen, ob ein Syphilitiker oder Tuberkulöser „geheilt“ ist, ob eine Frau stark genug ist, eine Schwangerschaft ohne Schaden zu ertragen u. a. Der Arzt ist kein Prophet, denn vor allem sind die medizinischen Untersuchungsmethoden niemals unbedingt verlässlich, auch scheinbar so objektive wie Harn- und Blutuntersuchungen, Röntgendurchleuchtungen usw. Sie ergeben oft mehrdeutige Resultate, die der Arzt, je nach Erfahrung und Temperament verschieden auslegen kann. Hier ist also schon ein breiter Spielraum für Mißhelligkeiten etwa zwischen zwei Sachverständigen vor Gericht gegeben.

Ferner ist ja der Mensch kein Laboratoriumstier, das sich beliebig aus seinem natürlichen Milieu herauslösen läßt. Der begutachtende Arzt muß ihn so nehmen, wie er ihn findet, unter seinen Wohnungs-, Einkommens- und Arbeitsverhältnissen, kurz seinem sozialen Milieu, und mit seiner psychologischen Einstellung dazu, die von höchster Gewissenhaftigkeit bis zur lockersten Leichtfertigkeit schwanken kann. Je nachdem kann die Beratung verschieden ausfallen. Man wird einem Leichlungenkranken in gesicherten Verhältnissen, dessen Verantwortungsgefühl erprobt ist, eher die Heirat gestatten als einem gleich oder noch leichter Kranken, der als loser Vogel heute arbeitet, morgen faulenz, übermorgen spielt und trinkt.

Viel hängt dabei von der Qualität des Ehepartners ab. Der ordentlichste Mann kann durch ein anspruchsvolles, reizungriges Weibchen in seiner Körperpflege schwer beeinträchtigt, ein haltloser, zum Trunke und zu Ausschweifungen neigender Schwächling, durch eine kluge, energische Frau auf feste Beine gestellt werden.

Und schließlich ist der Mensch kein Zucht tier, der sich zur Be gattung kommandieren läßt. Seine Neigung verdient unter allen Umständen höchste Berücksichtigung.

Das alles sind Dinge, die juristisch-bureaukratisch, nach Maß und Zahl nicht faßbar sind. Der ärgsten Willkür wären Tür und Tor geöffnet, und man braucht nicht einmal an ungarische oder faschistische Verhältnisse zu denken (unter denen Juden und Sozialisten vielleicht als nicht fortpflanzungswürdig von der Ehe auszuschließen und zu kastrieren wären), um nicht ein von so vielen soziologischen und psychologischen Imponderabilien abhängiges Gebiet menschlicher Praxis ohne Not dem heiligen Amtsschimmel ausgeliefert sehen zu wollen. Kein Arzt wird sich vermessen können, in jedem Fall Schicksal zu spielen.

Dazu kommt ja schließlich noch, daß man zwei Menschen wohl verhindern kann, sich gültig trauen zu lassen, daß man aber ihrem außerehelichen Beisammensein niemals wird einen Riegel vorschieben können. Und da erscheint es doch als wesentlich vernünftiger, etwa einen mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeheilten Syphilitiker heiraten zu lassen und ihn in freundschaftlicher Abhängigkeit vom Arzte zu halten, anstatt ihm durch ein hartes und vielleicht auch sachlich nicht ganz gerechtfertigtes Verbot die Heilkunst überhaupt zu vergällen, so daß er sich jeder Beobachtung und Behandlung entzieht und sich in seiner Verzweiflung einem hemmungslosen Sexualverkehr ergibt, der außer ihm noch andere gefährdet.

Wir verzichten also vorläufig auf den staatlichen Zwang und legen um so größeren Wert auf die freiwillige Eheberatung durch den Arzt. Ihre Aufgabe ist zweifach: nicht nur die oben geschilderte rein gesundheitliche, in erster Linie negativ gerichtete, vorbeugende, sondern vor allem auch eine positiv aufbauende, erzieherische. Die Menschen sollen nicht nur auf ihre körperliche Ehetauglichkeit untersucht, sondern auch dazu erzogen werden, zu erkennen, daß die Eheschließung eine Fülle von Verantwortlichkeiten in sich birgt, gegen den eigenen Körper, gegen den des Partners und der Nachkommen schaft und schließlich gegen die Gesellschaft.

Manche dieser Seiten können erst im Eheleben selbst entdeckt werden, so besonders alle möglichen Störungen des normalen Geschlechtslebens. Die Eheberatung kann sich also nicht auf die Zeit vor der Ehe beschränken, sondern muß alle aktuellen Sexualfragen mit umfassen, sie wird zur Sexualberatung schlechtweg.

Dabei hat sie nicht allein dem Interesse des Individuums zu dienen, sondern stets das Gesamtinteresse der Bevölkerung im Auge zu haben: sie wird zu einem Organ bewußter, planmäßiger Bevölkerungspolitik. Freilich in der schmerzvollen Uebergangszeit, in der wir leben, hat sich noch kein einheitlicher bevölkerungspolitischer Wille bei uns entwickeln können. Zu dunkel liegt



die Zukunft noch vor uns, als daß wir heute schon wissen könnten, in welche Richtung die quantitative Bevölkerungspolitik hineindrängen wird, ob auf eine fortdauernde Geburteneinschränkung oder auf eine Vermehrung hin. Heute können wir nur die Tatsache des Geburtenrückgangs als gegeben hinnehmen und müssen danach trachten, daß sie sich auf dem harmloseren Wege der Empfängnisverhütung anstatt auf dem gefährlichen demoralisierenden der Fruchtabtreibung vollzieht.

Um so wichtiger ist es, heute schon den Sinn für qualitative Bevölkerungspolitik zu wecken, d. h. Minderwertige vor der Kinderzeugung zurückzuhalten, Fortpflanzungswürdige dazu anzueifern. Bei diesem Beginnen ist die öffentliche Eheberatung, als Teil des Fürsorgeapparates, in der Lage, auf den verschiedensten Gebieten praktisch zu helfen und die Aufzucht störende Uebelstände zu beseitigen. Sie kann bei der Vermittlung von Wohnung und Arbeitsgelegenheit behilflich sein, Entbindungsmöglichkeiten nachweisen, vorhandene ältere Kinder unterbringen und vieles andere mehr.

Je mehr dieser Fürsorgeapparat ausgebaut wird, um so leichter wird die Hilfe sein. Um so eher wird dann auch die von den furchtbaren Stürmen der Kriegs- und Reparationszeit aufgepeitschte Woge der „Angst vor dem Kinde“ wieder abebben, die heute über unsere gesamte Kulturwelt dahinbraust und Millionen von Menschen zwischen die Scylla unterbundener Geschlechtslust und die Charybdis der lebens- und gesundheitszerstörenden Fruchtabtreibung hineinverschlägt. Wenn der einzelne sieht, daß die Gesamtheit ihm auf dem Gebiete hilft, das bis heute noch als allerpersönlichstes gilt und öffentlichem Eingreifen noch am weitesten entrückt ist, so wird er sich auch nicht mehr weigern, der Gesamtheit den Tribut zu zollen, den sie von ihm verlangt: die Aufzucht gesunder Kinder in den Bedürfnissen der Gesellschaft genügender Zahl.

Wohl werden mit der Ehe stets eine Fülle von Konflikten verknüpft bleiben, wie auf allen Gebieten, auf denen Individuelle Sonderinteressen so eng aufeinanderprallen. Aber es wird doch möglich sein, viel überflüssiges Leid, das heute mit ihr verbunden ist, dadurch zu vermeiden, daß wir vieles, was heute aus dumpfem, triebhaftem Streben geschieht, in das helle Reich des Bewußtseins heben. So werden wir Unschuldige davor behüten, Leiden zum Opfer zu fallen, für die sie nicht verantwortlich sind, und wir werden positiv aufbauend einen neuen Zeugungswillen schaffen, ohne den eine Gesellschaft nicht bestehen kann, die die Zukunft auf ihre Fahne geschrieben hat.

Die Eheberatungsstelle oder, wie ihr offizieller Titel lautet, die „gesundheitliche Beratungsstelle für Ehemerber“ beim Städtischen

Gesundheitsamte in Wien besteht seit 1. Juni 1922\*). In dieser Zeit wurden über zweitausend Menschen beraten und begutachtet, die sämtlich rein freiwillig die Stelle aufsuchten. Sie setzten sich aus allen Schichten der Bevölkerung, überwiegend jedoch aus Arbeitern und Angestellten zusammen. Männer und Frauen kamen fast in gleicher Zahl, vornehmlich Unverheiratete, jedoch auch eine stattliche Zahl von Eheleuten.

So verschieden die Menschen, die kommen, so verschieden die Gründe, aus denen sie kommen. Ein großer Prozentsatz, ein Viertel bis ein Drittel, sind Gesunde, die sich nur vor der Eheschließung über ihre Gesundheit vergewissern wollen. Ein Viertel bis ein Achtel kommt wegen durchgemachter ansteckender Geschlechtskrankheiten, ein Achtel bis ein Zehntel wegen Tuberkulose. Einen stattlichen Teil machen die nicht ansteckenden Sexualeiden aus, vor allem Störungen der männlichen Potenz, des weiblichen Geschlechtsempfindens, Unfruchtbarkeit, Mißbildungen der Geschlechtsorgane, Homosexualität u. a.

Anzuerkennen ist der rückhaltlose Freimut, mit dem sich die Menschen aussprechen. Wie viele ausdrücklich angeben, haben sie zu dem beamteten Arzt größeres Vertrauen als zu dem — materiell doch immer irgendwie beteiligten — Privatarzte. Auch darin kommt das Vertrauen zu der neuen Einrichtung zum Ausdruck, daß viele Ratsuchende immer wieder und wieder kommen und den Arzt von ihren weiteren Lebensschicksalen in Kenntnis setzen, daß sie aber auch alle Untersuchungen, die ihnen der Beratungsarzt vorschreibt, gewissenhaft durchführen, mögen sie auch zeitraubend und schmerzhaft sein.

Nur wenn die Eheberatung sich nicht lediglich als Organ eines abstrakten Züchtungswillens fühlt, wie es von manchen Nationalisten gepredigt wird, sondern auch den psychologischen Nöten des Einzelindividuums gerecht wird und in jedem Falle einen billigen Ausgleich zwischen seinen Rechten und denen der Gesamtheit sucht und auch den praktischen Weg dazu weist, wird sie als Organ einer neuen Bevölkerungspolitik Wurzel fassen.

Diese wird die Masse der Menschen nicht mehr als Mittel für die Zwecke anderer betrachten. Bisher diente diese Masse nur den Interessen einer herrschenden Minderheit, die sich selbst leichten Herzens über ihre eigenen Gesetze hinwegsetzte. Die neue Bevölkerungspolitik wird den Menschen als Selbstzweck betrachten, dem Volkswirtschaft und Hygiene nur als Mittel dienen, glücklicher und gesünder zu leben als bisher.

---

\*) Auch in Deutschland sind inzwischen in verschiedenen Städten Eheberatungsstellen eingerichtet worden. Dr. Red.

## Gewerblicher Kinder- und Jugendschutz im Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes.

Von Walter Friedländer, Berlin.

Der vom Reichsarbeitsministerium vorgelegte neue Entwurf für ein Arbeitsschutzgesetz ist an dieser Stelle (2. Jahrg., Heft 1, S. 13) bereits erörtert und in seinem allgemeinen Charakter kritisch behandelt worden. Der Entwurf unternimmt es, den geltenden gewerblichen Kinder- und Jugendschutz neu zu ordnen. Er will die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 und der Gewerbeordnung durch eine neue Regelung ersetzen. Der Geltungsbereich des Entwurfs erstreckt sich befremdlicherweise aber nicht auf die Arbeit in den Betrieben und Nebenbetrieben der Land- und Forstwirtschaft und in der Hauswirtschaft, obwohl bereits im Jahre 1926 von unserer Fraktion im Reichstag ein Gesetz zum Schutz der Kinder- und Jugendarbeit in der Landwirtschaft gefordert worden ist, der bisher durch den Entwurf nicht berücksichtigt wird. Eine Erweiterung des Entwurfs auf den landwirtschaftlichen Kinderschutz muß verlangt werden.

Als Arbeitnehmer sind in § 2 des Entwurfs außer Arbeitern und Angestellten ausdrücklich auch Lehrlinge und Kinder genannt, die nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigt werden. Beim Schutz gegen Betriebsgefahren ist mit Recht das Jugendschutzalter von 16 auf 18 Jahre hinaufgesetzt und neben den allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen vorgeschrieben, daß der Arbeitgeber noch besondere Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu treffen hat, die durch die Jugend und das Geschlecht der Arbeitnehmer geboten sind. Für die Verwirklichung dieses Jugendschutzes wird es aber darauf ankommen, in welchem Maße die Gewerbeaufsichtsämter (Arbeitsschutzämter) die einzelnen Betriebe genau überwachen und auf die Einhaltung der getroffenen Anordnungen achten können; auch sollte die im Jugendwohlfahrtsgesetz vorgesehene Zusammenarbeit mit den Jugendämtern, die vielfach noch sehr lose ist, in die Tat umgesetzt werden. Der Reichsarbeitsminister kann in Gewerben, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitnehmern unter 18 Jahren ganz verbieten. Soweit solche Verordnung des Arbeitsministers nicht ergeht, kann das zuständige Landesministerium entsprechende Anordnungen erlassen. Bei Betrieben, die gegen die erlassenen Anordnungen oder Beschäftigungsverbote verstoßen, kann bei dringlicher und erheblicher Gefahr die Einstellung des Betriebes erzwungen werden.

Als Arbeitszeit ist allgemein — also auch für Jugendliche — der achtstündige Arbeitstag und die 48stündige Arbeitswoche als Regel vorgesehen. Es fehlen Bestimmungen darüber, daß Jugendliche einen freien Sonnabendnachmittag erhalten sollen. Für Jugendliche unter 18 Jahren und Frauen ist in der Regel eine Beschäftigung zwischen

8 Uhr abends und 6 Uhr morgens verboten. Bei Jugendlichen über 16 Jahren darf aber im mehrschichtigen Betrieb die Beschäftigung zwischen 5 Uhr morgens und 10 Uhr abends erfolgen, wenn zwischen den einzelnen Schichten eine Freizeit von zehn Stunden liegt; die Landesbehörde kann in diesen Fällen sogar die Beschäftigung bis 11 Uhr abends zulassen, wenn die Morgenarbeit entsprechend später beginnt. Eine weitere Lockerung dieser Arbeitszeiten kann durch den Reichsarbeitsminister bei Jugendlichen über 16 Jahren für dringende Arbeiten erfolgen. Bei Dringlichkeit können auch jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren sogar für sonst verbotene Arbeiten in Glashütten, Walz- und Hammerwerken zugelassen werden, eine recht gefährliche Möglichkeit! Für Jugendliche unter 18 Jahren und für Frauen ist eine ununterbrochene arbeitsfreie Zeit von elf Stunden vorgeschrieben. Diese Regelung gilt nur für die gewerbliche Arbeit. Es fehlen Schutzvorschriften, die auch die Arbeitszeit des Lehrlings begrenzen, der in den Haushalt des Meisters aufgenommen ist, und die auch den Familienbetrieb, vor allem in der Heimarbeit an einer schrankenlosen Ausnutzung der kindlichen Arbeitskraft hindern. Soweit die Arbeitszeit mehr als vier Stunden am Tage beträgt, müssen den Jugendlichen eine oder mehrere im voraus feststehende Ruhepausen gewährt werden, die bis zur sechsstündigen Arbeitszeit mindestens  $\frac{1}{4}$  Stunde, bis zur achtstündigen Arbeitszeit mindestens  $\frac{1}{2}$  Stunde, bis zur neunstündigen Arbeitszeit mindestens  $\frac{3}{4}$  Stunden und bei längerer Arbeitszeit mindestens eine Stunde täglich dauern müssen. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht länger als vier Stunden ohne Ruhepause hintereinander beschäftigt werden. Als Ruhepause wird nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens  $\frac{1}{4}$  Stunde gerechnet. Jugendlichen unter 18 Jahren darf in der Pause eine Beschäftigung im Betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt im Arbeitsraume nur ausnahmsweise gestattet werden. Eine Verlängerung der Arbeitszeit darf nach dem Entwurf auch in dringlichen Fällen für Jugendliche unter 18 Jahren nicht zu einer Arbeitszeit von mehr als zehn Stunden am Tage führen; schon diese Verlängerung ist für Jugendliche aber nicht erträglich. Die Wochenarbeitszeit darf für Jugendliche höchstens 48 Stunden betragen; jedoch wird in Zwergebetrieben mit regelmäßig nur vier Arbeitern eine Erweiterung auf 51 Stunden in der Woche zugelassen. Zur Sicherung des Besuchs der Berufsschulen ist die Beschäftigung von Jugendlichen in der Zeit verboten, die sie zum Besuch der Berufsschule brauchen. Arbeitszeit und Unterrichtszeit zusammen darf bei Jugendlichen unter 16 Jahren 52 Stunden, bei Jugendlichen bis 18 Jahren 56 Stunden wöchentlich nicht überschreiten; auch diese Arbeitszeiten müssen als zu lang abgelehnt werden, weil sie eine ausreichende Erholung und eine gesunde körperliche und geistige Entwicklung nicht genügend sichern. Deshalb muß an der Forderung festgehalten werden, daß die Arbeitswoche einschließlich des Fachunterrichts und der Aufräumungsarbeiten 48 Stunden nicht überschreiten darf.

Kinder unter 14 Jahren dürfen grundsätzlich nicht in Fabriken, im Handel und Gewerbe beschäftigt werden. Doch ist die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahren im Familienbetrieb mit solchen Arbeiten zulässig, die ihre Gesundheit oder Sittlichkeit nicht gefährden. Auch in Kleinbetrieben bis zu vier Arbeitern dürfen Kinder über 12 Jahren mit Warenaustragen und Botengängen beschäftigt werden. Zu einem klaren Verbot der Erwerbsarbeit schulpflichtiger Kinder hat sich der

Entwurf nicht aufgerafft. Schulpflichtige Kinder dürfen nur nicht zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht, in der Schulzeit nicht länger als drei Stunden und während der Schullerien als vier Stunden täglich beschäftigt werden. Mittags ist ihnen eine zweistündige Pause zu gewähren, und am Nachmittage darf ihre Beschäftigungszeit erst eine Stunde nach dem Unterricht beginnen, wie dies schon im Kinderschutzgesetz geregelt ist.

Bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen, bei denen künstlerische oder wissenschaftliche Bedürfnisse oder die Berufsausbildung des Kindes seine Beschäftigung erfordern und bei Lichtspielaufnahmen kann solche Beschäftigung von Kindern über drei Jahren zugelassen werden, wenn Schädigungen der Gesundheit, der Sittlichkeit und der geistigen Entwicklung des Kindes und eine Ueberreizung seiner Phantasie nicht zu besorgen sind. Vor der Zulassung soll die zuständige Landesbehörde das Jugendamt und bei schulpflichtigen Kindern die Schulaufsichtsbehörde anhören. Die Beschäftigung von Kindern unter drei Jahren darf nur zugelassen werden, wenn künstlerische oder wissenschaftliche Bedürfnisse es erfordern und nachweislich besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und zur sachkundigen Pflege und Beaufsichtigung der Kinder getroffen sind.

Zur Durchführung der Schutzvorschriften ist vorgesehen, daß die Arbeitgeber ein Verzeichnis der Arbeitnehmer unter 18 Jahren mit Geburtsangaben führen und nach Anordnung des Reichsarbeitsministeriums die Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren dem Arbeitsaufsichtsamte anzeigen soll.

An Sonn- und Festtagen dürfen Jugendliche unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden; doch ist ihre Beschäftigung zugelassen in Betrieben mit durchgehender Arbeitszeit, in offenen Verkaufsstellen, im Marktverkehr und in solchen Betrieben, in denen eine solche Beschäftigung an einigen Sonn- und Festtagen im Jahre oder allgemein zugelassen worden ist (Wallfahrts- und Ausflugsorte). Der Reichsarbeitsminister kann sogar für einzelne Gewerbe auch Jugendliche unter 16 Jahren zur Beschäftigung mit ununterbrochenen Arbeiten zulassen. Alle diese Ausnahmen drohen die Bedeutung der Heraussetzung des Jugendschutzalters auf 18 Jahre hinfällig zu machen.

Endlich ist zu bemängeln, daß die von allen bedeutenden Jugendverbänden und Wohlfahrtsorganisationen einstimmig aufgestellten Forderungen nach einer bezahlten Ferienzeit von drei Wochen für erwerbstätige Jugendliche und Lehrlinge bis zu 16 Jahren und von zwei Wochen für die Jugendlichen bis zu 18 Jahren, die von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion zum Antrag erhoben sind, bisher im Entwurf überhaupt nicht berücksichtigt worden sind. Hier bleibt noch viel zu ändern.

## Die Heranziehung Hilfsbedürftiger bei der Durchführung der öffentlichen Fürsorge in Preußen.

Von Kreissyndikus Dr. Harald Heuer-Essen.

An Stelle eines im Juli 1925 vom Reichstage beschlossenen, aber nicht verkündeten Gesetzes, das eine gesetzliche Besserstellung der Sozial- und Kleinrentner vorsah, erfolgte im Juni 1926 u. a. eine Ergänzung des bisherigen § 3 der Fürsorgepflichtverordnung durch folgenden neuen

Absatz 4: „Bei der Durchführung der Fürsorge muß wenigstens in einem Rechtszuge sowie bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen die Beteiligung von Fürsorgeberechtigten gesichert sein. An Stelle von Fürsorgeberechtigten können auch Vertreter derselben, insbesondere solche ihrer Vereinigungen oder von Vereinen, die Hilfsbedürftige betreuen, herangezogen werden.“ Diese Regelung bezweckte, den Hilfsbedürftigen allgemein, insbesondere den Sozialrentnern, deren materielle Besserstellung um mindestens ein Viertel gegenüber der allgemeinen Fürsorge in der neuen Fassung des § 6 vorgesehen wurde, die Gewähr einer ihren Interessen gerecht werdenden Behandlung ihrer Ansprüche zu sichern. Bisher galt reichsrechtlich nur die Vorschrift, daß bei Ansprüchen Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener sowie bei dem Erlaß allgemeiner Richtlinien zur Regelung dieser Ansprüche Vertreter der Kriegsbeschädigten hinzugezogen werden mußten. Die preußische Ausführungsverordnung regelte diese Mitwirkung in der Weise, daß Vertreter der Kriegsbeschädigten an den betreffenden Entscheidungen durch das zuständige Organ des Bezirksfürsorgeverbandes (Stadt- oder Landkreis) mit vollem Stimmrecht teilnehmen. Im Gegensatz hierzu schlägt die preußische Regierungsvorlage zur Ausführung des oben angeführten Absatz 4 des § 3 der Fürsorgepflichtverordnung eine Regelung vor, die grundsätzlich den Vertretern der Organisationen nur eine beratende Stellung einräumt. Die Beteiligung soll in der Weise geschehen, daß die Organe der Bezirksfürsorgeverbände vor Erlaß von Richtlinien zur Durchführung der Fürsorgepflichtverordnung und vor einer Entscheidung über einen Einzelanspruch einen Beirat zu hören haben, dem Hilfsbedürftige oder Vertreter ihrer Vereinigungen und solche von Wohlfahrtsorganisationen angehören müssen. Damit würde in sehr vielen Fällen eine Aenderung des bestehenden Zustandes nicht herbeigeführt sein, denn auch heute werden vielfach Wohlfahrtsausschüsse vor der Entscheidung über Einsprüche oder Anträge sowie vor Erlaß allgemeiner Richtlinien gutachtlich gehört. Keineswegs wird aber durch die vorgesehene Regelung den Vertretern der Vereinigungen der Hilfsbedürftigen oder der Wohlfahrtspflege ein wirklich maßgeblicher Einfluß gewährt, wie es heute etwa bei den Vertretern der Kriegsbeschädigten der Fall ist.

Die Beteiligung der Fürsorgeberechtigten oder ihrer Vertreter soll sich nach reichsrechtlicher Vorschrift auch auf den Erlaß allgemeiner Richtlinien erstrecken. Bei dieser Frage erscheint die vorgesehene Regelung tatsächlich zweckmäßig. Der Erlaß allgemeiner Richtlinien zur Durchführung der Fürsorgepflichtverordnung stellt eine so bedeutsame Maßnahme der Stadt- und Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände dar, hat im übrigen auch so weitreichende finanzielle Auswirkungen, daß deren Erlaß letzten Endes nur dem nach den allgemeinen Verwaltungsgesetzen zuständigen Organ der Kommune übertragen werden kann. Hier ist die gutachtliche Anhörung eines Ausschusses, dem Vertreter der verschiedensten Organisationen der Hilfsbedürftigen, wie auch der bekannten Wohlfahrtsverbände angehören, notwendig, aber auch ausreichend.

Anders verhält es sich jedoch bei der Entscheidung der Einzelfälle. Die vorgesehene Art der Beteiligung ist hier völlig unzureichend. Wehalb sie nicht in ähnlicher Weise wie bei der Kriegsbeschädigtenfürsorge durchgeführt werden soll, ist in der Begründung zum Gesetzentwurf nicht zu ersehen. Aus ihr ergibt sich für diesen Punkt ausschließlich, daß die Beteiligung „bei den Hilfsbedürftigen das Vertrauen in die Sachlichkeit der öffentlichen Fürsorge ... stärken und ihnen die Grenzen der

Erfüllbarkeit ihrer Wünsche durch verantwortliche Mitarbeit ... vermitteln" soll. Wenn schon diese Begründung nicht ganz richtig ist, als neben den erwähnten Gesichtspunkten die Beteiligung in erster Linie doch wohl eine Beeinflussung der Entscheidungspraxis bei manchen Kommunen bezweckt, so ist aus ihr keinesfalls die Art der vorgesehenen Beteiligung zu erklären. Eine ausschließlich gutachtliche Stellungnahme ist keineswegs „verantwortliche Mitarbeit“ und gerade wegen fehlender Verantwortung auch nicht geeignet, eine Ueberzeugung von der Begrenzung der Erfüllbarkeit der Wünsche der Hilfsbedürftigen zu vermitteln.

Aus grundsätzlichen fürsorgerischen Gesichtspunkten, sowie auch aus Gründen der Praxis, erscheint es zweckmäßig, das preußische Ausführungsgesetz dahin zu fassen, daß von dem zur Begutachtung des Erlasses allgemeiner Richtlinien zu bildenden Beirat mindestens zwei Mitglieder an Entscheidungen über Einsprüche der Hilfsbedürftigen durch das Organ des Bezirksfürsorgeverbandes bzw. der Städte von mehr als 10 000 Einwohnern mit vollem Stimmrechte, wie schon bisher bei Einsprüchen der Kriegsbeschädigten, mitzuwirken haben. Nur bei dieser Regelung liegt tatsächlich die vom Reichstag gewollte und fürsorgerisch auch richtige verantwortliche Mitarbeit von Vertretern der Hilfsbedürftigen und der Wohlfahrtsorganisation vor, so daß die beabsichtigten günstigen Auswirkungen auf die Durchführung der Fürsorge und das Vertrauen der Hilfsbedürftigen zu der sachlichen Arbeit der Fürsorgeorgane eintreten werden.

## Richtlinien für die Tuberkulosebekämpfung.

Das Reichsministerium des Innern hat Leitsätze für die Betätigung der Sozialversicherungsträger auf dem Gebiet der Tuberkulosebekämpfung herausgegeben.

Danach ist Voraussetzung der Bekämpfung der Tuberkulose als Volksseuche, daß ein lückenloses Netz von Tuberkulosefürsorgestellen besteht, das durch Gemeindepflegestationen ergänzt wird und die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft der sozialen Reichsversicherungsträger (Invaliden-, Kranken-, Unfallversicherung, Reichsversicherungskasse) für Angestellte, Reichsknappschaftskasse, Reichsbahnpensionskasse) für bestimmte Bezirke, die auch mit den gesetzlichen und privaten Wohlfahrtseinrichtungen (Hauptversorgungsamt, Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden, Wohlfahrts- und Jugendämtern, Rotkreuzvereinen, Einrichtungen der Inneren Mission, des Caritasverbandes, der jüdischen Wohlfahrtspflege, Provinzial- und örtlichen Vereinen zur Bekämpfung der Tuberkulose, Ausschüssen für Arbeiterwohlfahrt u. dgl.) eine möglichst enge Zusammenarbeit zweckmäßig auch in der Form einer Arbeitsgemeinschaft oder eines Zweckverbandes, anstrebt.

Aufgabe dieser Arbeitsgemeinschaften und dieser Zusammenarbeit soll unter anderem sein: die Sorge für die finanzielle Sicherstellung und für eine berechtigten Anforderungen entsprechende personelle Besetzung (u. a. tuberkulose-erfahrener Arzt, gut ausgebildete Fürsorgeschwestern), und materielle Ausstattung der Tuberkulosefürsorgestellen bzw. Gemeindepflege-(schwester-)stationen; die Sorge für die Durchführung des Heilverfahrens für heilbare und besserungsfähige Tuberkulose einschließlich der ambulanten Behandlung; die Sorge für Sicherung des Behandlungserfolges (durch wirtschaftliche Fürsorge in bezug auf Wohnung, Nah-

rung, Kleidung, Arbeitsbeschaffung und durch gesundheitliche Fürsorge zum Schutze der Familie vor Ansteckung); die Sorge für zweckentsprechende Unterbringung der ansteckenden unheilbaren Kranken; die Festlegung von Richtlinien für ein einheitliches Verfahren in der Kinderfürsorge; Förderung und Fortbildung von Aerzten, insbesondere Fürsorge-, Kreis- und Schulärzten und von Fürsorgeschwestern und Gemeindeschwestern in der Tuberkulosebekämpfung.

In Tuberkuloseheilstätten sollen nur aktiv Tuberkulöse aus allen Stadien untergebracht werden, die Aussicht auf Heilung oder Besserung bieten. Andere Tuberkulöse sollen in einer Tuberkuloseheilstätte nur belassen bleiben, soweit dadurch die eigentliche Aufgabe der Anstalt nicht beeinträchtigt wird. Im übrigen ist es erwünscht, daß für nicht heilstättenfähige Kranke durch Einrichtung besonderer Krankenhäuser (Tuberkulosekrankenhäuser) und besonderer Tuberkuloseabteilungen in Krankenhäusern oder durch Ausnutzung bereits vorhandener Einrichtungen dieser Art gesorgt wird, um so mehr, als gerade sie die gefährlichste Verbreitungsquelle für die Tuberkulose darstellen.

Der Betrieb in Tuberkuloseheilstätten für Erwachsene wie für Kinder ist nach den Grundsätzen klinischer Krankenhäuser zu gestalten.

Die leitenden und Oberärzte der Tuberkuloseheilstätten und Tuberkulosekrankenhäuser sollen Fachärzte auf dem Gebiete der Tuberkulose sein und eine gute Ausbildung als innere Mediziner haben; es muß ihnen auch Gelegenheit zur Fortbildung in angemessenen Zeiträumen geboten werden. — Von einem schematischen Vorschreiben einer bestimmten Kurdauer ist abzusehen. — Es sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Nachbehandlung ermöglichen. — Wir hoffen, daß hier nicht eine neue „zentrale“ Organisation entsteht, sondern daß eine Einreihung in die Gesamtorganisation der Wohlfahrtspflege erfolgt.

## Weltwanderungskongreß.

Ein Weltwanderungskongreß, der in Erkenntnis der Wichtigkeit des Wanderungsproblems für die Arbeiterschaft von dem Internationalen Gewerkschaftsbund und der Sozialistischen Arbeiter-Internationale einberufen worden war, tagte vom 22. bis 25. Juni 1926 in London. Leider war der Kongreß nur einseitig beschickt. Von 23 Ländervertretungen waren 17 europäische und nur 6 überseeische, also eine weit größere Vertretung der Auswanderungsländer als der Einwanderungsländer, wobei von letzteren die Vereinigten Staaten von Nordamerika sowie die südamerikanischen Staaten außer Mexiko als die wichtigsten überhaupt ganz fehlten.

Das Material zur Wanderungsfrage lag den Teilnehmern des Kongresses in einem gedruckten Bericht vor und zeigte, ergänzt durch mündliche Ausführungen, deutlich die großen Schwierigkeiten des Wanderungsproblems: Das steigende Auswanderungsbedürfnis einerseits und die Hemmung und Erschwerung desselben durch gesetzliche und Verwaltungsmaßnahmen der Einwanderungsländer andererseits.

L. Jouhaux, der Generalsekretär des französischen Gewerkschaftsbundes, sprach über die „Regulierung der Wanderung“ und in diesen Ausführungen gegen die absolute Freizügigkeit und für eine Uebernahme der Kontrolle der gesamten Arbeiterwanderung durch die Gewerkschaften, die auch die Aufgabe zu lösen hätten, die eingewanderten Arbeiter den Eingeborenen näher zu bringen.



A. Knoll, Berlin, vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, referierte über „Schutz der Einwanderer“. Er erkannte die Berechtigung der Beschränkungspolitik der amerikanischen Gewerkschaften an, begründet aus dem berechtigten Trieb des Arbeiters, den Lebensstandard nicht herabdrücken zu lassen, lehnte aber die Wanderungspolitik durch die Gewerkschaften ab, will diese vielmehr als einen Teil der internationalen Sozialpolitik durch die Regierungen geregelt sehen, natürlich in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften.

J. W. Brown, der Sekretär des Internationalen Gewerkschaftsbundes, behandelte „Die wirtschaftlichen Faktoren der Wanderung“. Er führte aus: Während in Europa Frankreich am Ende seiner Aufnahmefähigkeit sei, biete Rußland noch unbegrenzte Möglichkeiten. Die Mandschurei, Ostindien und Birma seien ebenfalls noch aufnahmefähig, ebenso biete Afrika noch große Möglichkeiten für weiße Kolonisten. Zwar seien in Kanada augenblicklich die wirtschaftlichen Verhältnisse ungünstig, doch berechtige es zu großen Hoffnungen. Die Vereinigten Staaten scheiden als Einwanderungsland ganz aus. Die größten Möglichkeiten für die Auswanderung bieten in Zukunft die südamerikanischen Staaten, während Australien die Erwartungen nicht erfülle.

C. T. Cramp, London, Generalsekretär des Britischen Eisenbahnerverbandes, sprach über „Beschränkung, Ausschluß und Assimilierung“. Er forderte volle Freizügigkeit, die nur aus wirtschaftlichen, nie aber aus politischen Gründen beschränkt werden darf, mit dem Ziele einer gerechten Verteilung der Arbeitskräfte der Welt.

C. Mertens, Brüssel, Generalsekretär des Belgischen Gewerkschaftsbundes, behandelte „Die Wanderungspolitik der Arbeiterorganisationen“ und regte die Schaffung eines Internationalen Wanderungsfonds an, forderte Maßnahmen der Gewerkschaften, die Absonderung der eingewanderten Arbeiter zu verhüten, und sprach sich scharf gegen die private Wanderungsvermittlung aus.

Die lebhafteste Diskussion zeigte deutlich zwei sich entgegenstehende Richtungen, einmal die Stellung der Vertreter der Auswanderungsländer gegen Einwanderungsbeschränkungen, zum andern die scharfe Ablehnung jeder Einwanderung, besonders der farbigen Rassen, durch die Vertreter der überseeischen Länder.

In einer einstimmig angenommenen Entschliessung wurde erklärt, daß die Lösung der Auswanderungsfrage, die eine Erscheinung der heutigen kapitalistischen Entwicklung sei, Aufgabe der Regierungen sei. Weiter seien alle Einschränkungen des Rechts auf Arbeit für gewisse Arbeiterkategorien, die diese Arbeiter aus der Heimat treiben, zu beseitigen. Die einberufenden Organisationen wurden ferner beauftragt, eine gemeinsame Kommission zum weiteren Studium der Wanderungsfrage und aller damit verbundenen wirtschaftlichen, sozialen und nationalen Probleme zu bilden. Der Kongreß forderte ferner das strenge Verbot jeder privaten Wanderungsvermittlung. Im Anschluß an das Internationale Arbeitsamt wurde die Errichtung eines Internationalen Wanderungsamtes sowie in jedem Lande staatliche Wanderungsämter gefordert mit angemessener Vertretung der Gewerkschaften. Diese Wanderungsämter sollen Informationen über die Verhältnisse (Löhne usw.) der Einwanderungsländer sammeln und die Auswanderer beraten und unterstützen. Auswanderer, deren Staatszugehörigkeit nicht feststeht, sollen von einer Internationalen Kommission die Pässe erhalten. Für die eingewanderten Arbeiter, sowohl männliche als auch weibliche werden

gleiche Rechte und Arbeitsverhältnisse, sowie die Einbeziehung der Einwanderer in die gesetzlichen Sozialversicherungen der Einwanderungsländer gefordert, ebenso die Abschaffung von Gebühren für Pässe und Visa. Um die Organisation der einwandernden Arbeiter zu fördern, sollen Vereinbarungen für eine sofortige und reibungslose Ueberführung in die entsprechenden Verbände des Einwanderungslandes durch die dem IGB. angeschlossenen Landeszentralen und internationalen Berufsekretariate getroffen werden, wobei den eingewanderten Mitgliedern eine gleiche Behandlung in bezug auf gewerkschaftliche Leistungen zugesichert werden soll.

## „Vorbeugende Fürsorge als Sparmaßnahme“.

Die Sächsische Landeswohlfahrtsstiftung hat beschlossen, auch in diesem Jahre zur Förderung der wissenschaftlichen Bearbeitung wohlfahrtspflegerischer Maßnahmen eine Preisaufgabe zu stellen. Im vorigen Jahre lautete das Thema bekanntlich „Die Quellen der Hilfsbedürftigkeit“. Mit Rücksicht darauf, daß bei den Sparmaßnahmen in der Wohlfahrtspflege die vorbeugende Fürsorge ein besonderes Problem ist, das gegenwärtig die führenden Organe der Wohlfahrtspflege beschäftigt, hat sich die Sächsische Landeswohlfahrtsstiftung entschlossen, in diesem Jahre das Problem „Vorbeugende Fürsorge als Sparmaßnahme“ zum Gegenstande einer Preisaufgabe zu machen.

Es ist aus der Tätigkeit der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege für ein Gebiet der vorbeugenden Fürsorge — sei es Gesundheitsfürsorge oder Jugendfürsorge — zu untersuchen, inwieweit sich Maßnahmen vorbeugender Fürsorge als Sparmaßnahmen erwiesen haben. Die Arbeiten sind mit dem Kennwort in einem verschlossenen Briefumschlag, der äußerlich das Kennwort angibt und den Namen des Absenders enthält, bis zum 1. Oktober 1927 an das Sächsische Landeswohlfahrts- und Jugendamt Dresden-N. 6, Düppelstr. 1, einzureichen. Für die beste Lösung der Aufgabe wird ein Preis von 1000 Mk. ausgesetzt.

Das Prüfungskollegium ist ermächtigt, den Preis unter mehreren gleichwertigen Arbeiten zu verteilen. Es setzt sich zusammen aus den Herren Amtshauptmann Hardraht-Grimma, Oberbürgermeister Dr. Luppe-Nürnberg, Ministerialrat Dr. Maier-Dresden, Dr. Polligkeit-Frankfurt a. M., Stadtrat Schatter-Chemnitz und Landesgewerbearzt Ministerialrat Prof. Dr. Thiele-Dresden.

## AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

### Ausbildungsvorschriften für Wohlfahrtspflegerinnen.

Vorbemerkung: Wir geben auf vielseitig geäußerten Wunsch eine Darstellung der staatlichen Vorschriften für den Bildungsgang der Wohlfahrtspflegerinnen, um unsere Leser zu informieren und den Bezirks- und Ortsausschüssen Material zur Auskunftserteilung zur Verfügung zu stellen.

Wir enthalten uns aus diesem Grunde heute jeder Kritik an den bestehenden Zuständen. Unsere Leser finden sie unter anderem in Heft 3, II, Seite 81. D. Red.

Der Ministerialerlaß, der die Regelung der Ausbildung von Wohlfahrtspflegerinnen in Preußen enthält, heißt: Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen. Er stammt vom 22. Oktober 1920 und ist seitdem nur unwesentlich abgeändert worden. Die staatliche Prüfung findet an Unterrichtsanstalten statt, die als Wohlfahrtsschulen staatlich anerkannt sind. In drei verschiedenen Fächern kann die Prüfung gemacht werden: 1. „Gesundheitsfürsorge“, 2. „Jugendwohlfahrtspflege“ und 3. „Wirtschafts- und Berufsfürsorge“. Die Bewerberin kann in die Wohlfahrtsschule nur unter bestimmten Voraussetzungen eintreten, die sich nach dem Hauptfach, das sie wählt, richten. Volksschülerinnen müssen zunächst vor dem Eintritt in die Wohlfahrtsschulen neben den anderen Vorbedingungen eine schulwissenschaftliche Prüfung\*) nach staatlichen Vorschriften ablegen.

Für das Hauptfach „Gesundheitsfürsorge“ muß für die Aufnahme in die Wohlfahrtsschulen der Nachweis einer staatlichen Prüfung als Kranken- oder Säuglingspflegerin erbracht werden. Es genügt auch der einjährige Besuch einer staatlichen oder staatlich anerkannten Kranken- oder Säuglingspflegeschule, wenn während dieses Jahres dasjenige Maß von theoretischen und praktischen Kenntnissen erworben wurde, das durch den Erlaß vom 10. Mai 1907 für die Krankenpflege und durch den Erlaß vom 31. März 1917 für die Säuglingspflege vorgeschrieben worden ist. Oder es genügt je  $\frac{1}{2}$  Jahr Besuch eines für die Ausbildung anerkannten Krankenhauses oder Säuglingsheims\*\*).

Für das Hauptfach „Jugendwohlfahrtspflege“ muß die Bewerberin die staatliche Prüfung als Kindergärtnerin, Hortnerin oder Jugendleiterin\*\*\*), wirtschaftliche oder technische Lehrerin (Lehrerin für Hauswirtschaft oder Nadelerbeit) bestanden haben oder den Nachweis einer zweijährigen Frauenschule oder einer dreijährigen erfolgreichen Berufstätigkeit in der Wohlfahrtspflege erbringen, die durch das Reifezeugnis auf zwei Jahre verkürzt werden kann.

Für das Hauptfach „Wirtschaftsfürsorge“ ist eine der für das Hauptfach Jugendwohlfahrt genannten Ausbildungsarten mit Ausnahme der Examen als Kindergärtnerin, Hortnerin oder Jugendleiterin, oder das Abschlußzeugnis einer wirtschaftlichen Frauenschule auf dem Lande oder einer Land-Frauenschule oder einer vom Ministerium für Handel und Gewerbe anerkannten Gewerbe- und Haushaltungsschule unter Voraussetzung einer einjährigen Berufstätigkeit in der Wohlfahrtspflege oder die Abschlußprüfung einer anerkannten Handelsschule und den Nachweis einer einjährigen Berufstätigkeit oder durch vierjährige erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlich.

\*) Siehe auch Seite 127.

\*\*\*) Wir haben in Nr. 6, 1. Jahrgang, S. 182, der „Arbeiterwohlfahrt“ eine eingehende Darstellung dieser Vorstufe unter dem Titel: „Die Ausbildung der Krankenpflegerinnen“ gegeben.

\*\*\*\*) Wir haben in Nr. 4, 1. Jahrgang, S. 121 der „Arbeiterwohlfahrt“ eine ausführliche Darstellung dieser Vorstufe unter dem Titel „Der Erziehungsberuf“ gegeben.

Der Eintritt in die Wohlfahrtsschulen kann erst nach Vollendung des 20. Lebensjahres erfolgen.

Unsere Genossinnen müssen also in der Regel die schulwissenschaftliche Prüfung machen und mindestens vier Jahre erwerbstätig und 20 Jahre alt sein. Dann aber können sie ihre Prüfung nur im Hauptfach „Wirtschafts- und Berufsfürsorge“ machen, das heute viel weniger Berufsaussichten für die eigentliche Wohlfahrtspflege bietet als die Hauptfächer „Gesundheitsfürsorge“ und „Jugendwohlfahrtspflege“. Wollen sie in einem dieser beiden Fächer ihr Examen machen, so bedeutet das eine weitere Verlängerung der zweijährigen Ausbildungszeit auf der Wohlfahrtsschule mindestens um ein Jahr, in der Regel aber um zwei Jahre.

Der zusammenhängende Lehrgang der staatlichen Wohlfahrtsschulen, an dem teilzunehmen Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Prüfung ist, dauert zwei Jahre. Der Lehrplan enthält in der Regel folgende Fächer: Volkswirtschaftslehre, Sozialpolitik, Bürgerkunde, Verwaltungskunde, Sozialhygiene, Wesen und Geschichte der Wohlfahrtspflege, Gesetzgebung und Praxis der allgemeinen Fürsorge und der Jugendwohlfahrtspflege, Psychologie, Sozialpädagogik, Berufsschule. Das Schuldgeld für die Wohlfahrtsschulen beträgt ungefähr 25 Mk. monatlich. Es gibt katholische, evangelische und konfessionell neutrale private und städtische Wohlfahrtsschulen, die hier nicht im einzelnen aufgeführt werden können. Sie erhalten in Preußen, aber auch in den meisten anderen Ländern, staatliche Unterstützung. Der Unterricht wird nur zum Teil von hauptamtlichen Lehrkräften erteilt.

Bei der staatlichen Prüfung, die nach dem Abschluß des zweijährigen Besuchs der Frauenschule stattfindet, ist eine schriftliche Arbeit, die unter Aufsicht in vier Stunden auszuarbeiten ist, aus dem Hauptfach zu machen. Die Prüfung zerfällt in folgende Fächer: allgemeine Gesundheitslehre, spezielle Gesundheitslehre, Seelenkunde, Erziehungslehre, Volksbildungslehre, Volkswirtschaftslehre, Sozialpolitik, Sozialversicherung, Staats- und Rechtskunde und Wohlfahrtskunde. Die Bewerberin wird in den Fächern, die zum Hauptfach gehören, länger geprüft als in den Fächern, die zum Nebenfach gehören. Bei Beurteilung der praktischen Leistungen der Bewerberin ist das dem Prüfungsausschuß abgegebene Urteil der Wohlfahrtsschule über die praktische Arbeit der Schülerin in der Wohlfahrtspflege maßgebend. Bewährt sich die Schülerin nicht in der praktischen Arbeit, so wird sie nicht zur Prüfung zugelassen. Die Bewerberin hat die Prüfung nicht bestanden, wenn sie in einem der beiden Prüfungsteile (Hauptfach, allgemeine Fächer) das Gesamturteil „nicht genügend“ (4) erhalten hat.

Der Prüfungsausschuß wird vom Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt berufen. Er besteht aus einem Staatskommissar als Vorsitzenden, einem Vertreter des Provinzial-Schulkollegiums und in der Regel 5 von der Schulleitung vorzuschlagenden Lehrkräften.

Wenn die Bewerberin ihre Prüfung bestanden hat, hat sie ein Probejahr in der praktischen sozialen Arbeit abzuleisten. Danach kann sie, wenn sie ihr 24. Jahr vollendet hat, die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin erhalten. Die Uebergangsbestimmungen, die für Wohlfahrtspflegerinnen, die schon jahrelang in der Wohlfahrtspflege praktisch tätig waren, eine verkürzte Ausbildung in einem Nachschulungslehrgang vorsahen, sind jetzt aufgehoben.

In den nichtpreußischen Ländern sind die Bestimmungen ähnlich. Es bestehen Vereinbarungen der Länderregierungen über die gegenseitige Anerkennung von staatlich anerkannten Wohlfahrtspflegerinnen, worüber wir bereits in der „Arbeiterwohlfahrt“ berichtet haben.\*)

Der preußische Minister für Volkswohlfahrt hat den Behörden für Selbstverwaltung empfohlen, staatlich anerkannte Wohlfahrtspflegerinnen nach Klasse 7 zu besolden. Staatliche Ausbildungsvorschriften für männliche Wohlfahrtspfleger bestehen zurzeit noch nicht\*\*). Auskünfte über Einzelheiten der Berufsausbildung und Berufslage erteilt der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt Genossinnen und Genossen jederzeit gern.

## Aus der Praxis der Fürsorgerin.

Von Paula Kurgass.

Berichte so und anders. Keine in amtlicher Stellung tätige Genossin sollte sich eine Möglichkeit des Einflusses, die nur scheinbar äußerlich und unbedeutend, in Wirklichkeit aber von erzieherischer Bedeutung für unsere Umgebung werden kann, entgehen lassen: die Berichterstattung über die bearbeiteten Fürsorgefälle, die der Dienst von ihr verlangt. Stets sollte sie auf der Hut sein, das üblich gewordene Schema und sein landläufiges Jargon, die Werturteile, die aus bürgerlichen Begriffen stammen, zu kopieren, ganz gleich, ob es sich um Berichte über Hausbesuche, um eine Aktennotiz, um eine gutachtliche Äußerung an eine andere Behörde handelt, oder um einen Bericht, von dem unter Umständen das Lebensschicksal eines Menschen abhängen kann, wie z. B. die Befürwortung eines Gnadengesuches bei der sozialen Gerichtshilfe.

Ein ganz unbefangener Mensch unserer Gesinnung, der nicht durch das Lesen unzähliger Berichte schon abgestumpft ist, wird die durchschnittlichen Fürsorgeberichte nicht ohne inneren Unwillen schlucken können. Warum? Wegen jener Selbstverständlichkeit, die Verhältnisse anderer Leute und ihr Tun und Lassen zu beurteilen und zu verurteilen, nachdem man ein paarmal die Nase hineingesteckt hat. Nach den Begriffen des bürgerlichen Mittelstandes, der in geordneten Verhältnissen lebt, wird da gewertet, obwohl proletarische Verhältnisse als Klassenlage und Massennot aus sich heraus verstanden werden wollen. Der Bürger maßt sich an, zu bestimmen, was normal ist, und was man schlechthin unter Sitte, Recht, Religion und Erziehung zu verstehen habe.

Aus dieser Einstellung hat sich der Stil der Fürsorgeberichte entwickelt. Die junge Generation fühlt sich verpflichtet, ihn von den älteren Amtskolleginnen zu übernehmen. Ich greife willkürlich aus einem Stapel vor mir liegender Berichte heraus: Da heißt es: die Seele eines Kindes „ist verpestet von unreinen Vorstellungen“. Die Mutter ist seinerzeit mit dem Kinde ihrem Manne davongelaufen und hat dann mit ihrem Liebhaber in wilder Ehe gelebt. Es bedürfe noch jahrelanger Anstaltserziehung (konfessioneller natürlich) um die Phantasie des Kindes gesunden zu lassen. Da wird weiter einer Mutter die erzieherische Fähigkeit für jetzt und immer abgesprochen, da die Frau jahrelang im Zuchtthaus war (wegen Abtreibung). Da sagt man in einem dritten Bericht, die sittlichen Auffassungen einer Frau werden schon dadurch hin-

\*) Siehe II. Jahrg., Nr. 1, S. 19 der „Arbeiterwohlfahrt“ unter Erlasse.

\*\*) Siehe Nr. 5, I. Jahrgang, S. 147 der „Arbeiterwohlfahrt.“

reichend charakterisiert, daß sie den Leichtsinns besaß, Beziehungen zu einem Geliebten anzuknüpfen und ihn nach erfolgter Scheidung zu heiraten. Sagt nicht, die Beispiele seien kraß! Ich weiß, daß in der Atmosphäre des Amtes auch die sozialistisch gesonnene Helferin sich angewöhnt, Verdacht und Gefahr zu wittern, wenn die bürgerliche Norm der Ehe nicht eingehalten wird.

Noch eine andere Gefahr sehe ich für unsere jungen Kolleginnen. Das ist die Gepflogenheit, den Fürsorgebedürftigen, schon psychologisch zu analysieren, ohne den Jugendlichen genau zu kennen oder vom Wesen des Proletariats viel zu ahnen. Psychoanalytische und soziale Diagnosen sind stilistisch immer sehr famos und mächtigen sehr schnell Schule. Ich bestreite nicht den Wert psychologischer Einfühlung und die Notwendigkeit, ja die Verpflichtung, sie bei der Beurteilung menschlicher Erlebnisse voran zu stellen. Aber sie darf nicht in der Luft schweben und zu einer ganz individualistisch aufgefaßten Besonderheit eines einzelnen Falles führen. Wir müssen das typische proletarische Verhältnis, das proletarische Kind als Vertreter der Ungezählten in der gleichen Situation sehen, dann wird unser Bericht diese kollektivistische Einstellung widerspiegeln. Wir müssen die menschlichen Schicksale, die durch unsere Hand gehen, von unseren sozialistischen Erkenntnissen aus durchdringen. Wer mit gesellschaftlichen Mißständen rechnet und nicht mit denen einer einzelnen Familie, wird auch in seinem Fürsorgebericht nicht die Situation eines einzelnen Menschen als das Resultat persönlicher Schuld oder Unfähigkeit, persönlichen Werts oder Unwerts darstellen, sondern das gesellschaftsbedingte der Lage in den Vordergrund stellen.

Wir können durch solche Berichte unsere jungen-Kolleginnen, die so begierig nach imponierenden Vorbildern ausschauen und mit dem ehrlichen und stürmischen Eifer der Jugend an alles herangehen, was ihrem Erkenntnisdurst Erfüllung verspricht, erziehen. Sie kommen ja leider häufig überheblich und akademisch theoretisch aus einer Frauenschule zu uns, mit sozialen Diagnosen nach Rezept ausgestattet. Man kann die gesamten wirtschaftlichen und seelischen Nöten unserer Zeit z. B. unter die Lupe der Frauenbewegung (oder irgendeiner anderen bürgerlichen Ideologie) nehmen. Hilde Lyon nimmt in ihrer „Soziologie der Frauenbewegung“ die sozialistische Frauenbewegung und damit letzten Endes den Sozialismus unter diese Lupe. Das heißt, einen Teil durch das Ganze dividieren. Mir will es scheinen, also ob diese bürgerliche Methode nach einem engen Abschnitt, das ganze zu bewerten, im kleinen auch dem durchschnittlichen Bericht unserer bürgerlichen Kollegin den Charakter gibt.

## Mitteilungen.

### Sitzung des Hauptausschusses.

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt tagte am 6. Februar 1927 in Berlin, um die Verteilung der Einnahmen aus der Lotterie zu besprechen.

Der Hauptausschuß stimmte außerdem dem Vorschlag des

Arbeitsausschusses zu, die diesjährige Konferenz der Arbeiterwohlfahrt im Anschluß an den Parteitag und die Frauenkonferenz nach Kiel einzuberufen. Eine öffentliche Tagung wird voraussichtlich am Montag, dem 30. Mai, mit der Tagesordnung: „Zeitfragen der Jugendwohlfahrt“, eine nichtöffentliche für Delegierte und

Mitarbeiter am Dienstag, dem 31. Mai, stattfinden.

Nähere Mitteilungen erfolgen demnächst an dieser Stelle.

### Arbeiterwohlfahrt und dissidentische Fürsorge.

Unter dieser Ueberschrift veröffentlicht „Die Geistesfreiheit“, Bundesblatt des Volksbundes für Geistesfreiheit eine Erwiderung auf einen Aufsatz des Genossen Nacken in der „Westfälischen Allgemeinen Volkszeitung“. Die Erwiderung geht uns kurz vor Redaktionsschluss zu. Der Aufsatz der Geistesfreiheit bringt die bekannten gehässigen kommunistischen Angriffe gegen alles, was sozialdemokratisch ist, unter der ebenso bekannten Fahne einer „überparteilichen“ Arbeiterorganisation. Wir warnen schon heute unsere Parteigenossen dringend vor der Mitarbeit in der dissidentischen Fürsorge, die so gegen unsere Bewegung vorgeht. Mitglieder der sozialdemokratischen Partei, die sich in der Wohlfahrtspflege, worunter selbstverständlich auch die Jugendfürsorge zu verstehen ist, betätigen, gehören in die Arbeiterwohlfahrt.

### Schöffenführer.

Wir sind von verschiedenen Seiten gebeten worden einen Sonderdruck des Schöffenführers von Ernst Kantorowicz aus Nr. 1 und 2 des II. Jahrgangs unserer Zeitschrift zur Abgabe an die parteigenössischen Schöffen herzustellen. Wir sind dazu gern bereit. Wenn genügend Bestellungen eingehen, ist es möglich, das Exemplar zum Organisationspreis von 10 Pf. abzugeben. Bestellungen sind von den Bezirksausschüssen an den Hauptausschuss für Arbeiterwohlfahrt, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8, zu richten.

Hauptausschuss  
für Arbeiterwohlfahrt.

### Schulwissenschaftliche Kurse für Anwärterinnen auf Wohl- fahrtschulen, Kindergärt- nerinnen- und Hortnerinnen- Seminare.

Die Bedingungen für die Aufnahme in eine Wohlfahrtsschule\*) oder in ein Kindergärtnerin- und Hortnerin-Seminar haben den Bezirksausschuss für Arbeiterwohlfahrt Berlin veranlaßt, Kurse zur Vorbereitung für die schulwissenschaftliche Prüfung auf Mittelschulreife zu veranstalten.

Die Kurse laufen bereits seit zwei Jahren. Für die Teilnehmer, die Wohlfahrtsbeamte werden wollen und keine fremdsprachliche Prüfung abzulegen brauchen, nimmt jeder Kursus einen Zeitraum von 4 Monaten mit je 2 Doppelstunden in der Woche in Anspruch. Der Unterricht erstreckt sich auf Deutsch, Mathematik, Geschichte, Erdkunde, Literatur. Junge Mädchen, die Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen werden wollen, müssen dagegen auch die Voraussetzungen der Mittelschulreife für die Erlernung einer Fremdsprache erfüllen. Ihre Vorbereitung nimmt daher ein Jahr in Anspruch. Der Stundenplan ist sonst derselbe wie der oben angegebene.

Die Prüfungen finden gewöhnlich Ende März und Ende September vor dem Brandenburgischen Provinzialschulkollegium statt. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt durch die Schüler Mitte Januar und Mitte Juli.

Die Kurse werden immer stärker in Anspruch genommen. Sie schließen durchweg mit gutem Erfolg ab. Die Leitung liegt bei unserem Genossen Rektor Bonitz in bewährten Händen. Die Unterrichtsgebühr richtet sich nach der

\*) Siehe Heft 4, I. Jahrgang der „Arbeiterwohlfahrt“ Seite 121 und Seite 124 dieser Nummer.

Zahl der Mitglieder und hält sich in sehr mäßigen Grenzen.

Der nächste Kursus beginnt am 1. April. Meldungen sind zu rich-

ten an den Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Berlin SW 68, Lindenstr. 3.

Todenhagen.

## ZEITSCHRIFTENSCHAU

„Unsere Erfahrungen auf der Gesolei.“ Vöhringer. Freie Wohlfahrtspflege, Heft 8/1926.

Trotz mancher entgegenstehenden Bedenken hatte sich die freie Wohlfahrtspflege mit Ausnahme des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt und des Zentralwohlfahrtsausschusses der christlichen Arbeiterschaft doch entschlossen, sich an der Gesolei zu beteiligen in der Ueberzeugung, daß zur Gewinnung neuer Freunde und neuer Mittel auch neue Wege zu gehen seien und mit der Absicht, das Ausstellungsmaterial nachher als Wanderausstellung durch ganz Deutschland gehen zu lassen. Gegen den Vorwurf, daß eine Darstellung der Not fehle und sich dadurch ein falsches Bild der Gesamtlage ergäbe, wird eingewandt, daß die einzelnen Aussteller lediglich die Aufgabe hatten, ihre eigene Arbeit darzustellen. Eine Darstellung der Not wird überhaupt abgelehnt und auch der Fachabteilung „Soziale Fürsorge“ nur die Aufgabe zugesprochen, dem Beschauer die noch ungelösten Aufgaben und Probleme nahezubringen. Ein anderer Vorwurf der einseitigen Einstellung auf die Zahl der Anstalten und Betten (Arbeiterwohlfahrt 1926, Heft 2) wird

zurückgewiesen unter Hinweis auf die Darstellung der einzelnen Arbeitsgebiete, die nicht auf Zahlen, sondern Probleme eingestellt seien. Es kann aber nicht bestritten werden, daß die freie Wohlfahrtspflege in Gefahr steht, die Wichtigkeit der offenen Fürsorge über der geschlossenen und halboffenen Fürsorge zu vergessen. Als tatsächlicher Gewinn der Ausstellung wird die Wirkung auf die breite Masse des Publikums angesehen, die dort eine Voraussetzung für eine spätere Werbetätigkeit geschaffen habe. Zugleich hat die Ausstellung aber Gelegenheit gegeben, die Darstellungsformen in ihren Wirkungsmöglichkeiten nachzuprüfen und Nutzen für die weitere Arbeit herauszuziehen. Zum Schluß wird noch zu der Frage der Beteiligung überhaupt Stellung genommen, da doch schon von vornherein durch die verschiedenartige Zusammensetzung der Gesolei eine Tiefenwirkung ausgeschlossen werden mußte. Dazu wird angeführt, daß die Ausstellung durch ihre große Wirkung in die Breite der geplanten Wanderausstellung die Wege geebnet und die noch vorliegenden Mängel gezeigt hat, die jetzt für diese Wanderausstellung beseitigt werden können.

### Berichtigungen.

Auf Seite 63, 3. Absatz, Zeile 8 der Broschüre Sozialismus und Bevölkerungspolitik des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt e. V. in Jena ist irrtümlich der Name des Professors Nonne für Professor Jedassohn angegeben.

Im Aufsatz „Zur Problematik des künftigen Unheilvertrags“ auf Seite 66, Nr. 3, II. Jahrgang; 2. Zeile von unten, muß es heißen 20 000 nicht 20000.

Verantwortlich für die Redaktion: Hedwig Wachenheim, Berlin. — Verlag: Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt e. V., Berlin SW. 61, Belle Alliance-Platz 8. — Druck: Vorwärts Buchdruckerel, Berlin SW 61, Lindenstraße 3.